

MILIZ *info*

Juni 2/2020

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

EINE JOB-CHANCE

REGIERUNGSPROGRAMM

WEHRRECHTSÄNDERUNGEN

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

AUSKUNFTSPFLICHT

Eine Auskunftspflicht besteht gemäß Art. 20, Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes und dem Auskunftspflichtgesetz.

Im BMLV wurde dazu die Durchführungsbestimmungen neu gefasst und mit Verlautbarungsblatt 134/2019 zur Veröffentlichung gebracht.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Bestimmungen auszugsweise eingegangen.

GESETZLICHE REGELUNGEN

1. Gemäß Art. 20 Abs. 4 des **Bundes-Verfassungsgesetzes [B-VG]** haben alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sind die näheren Regelungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

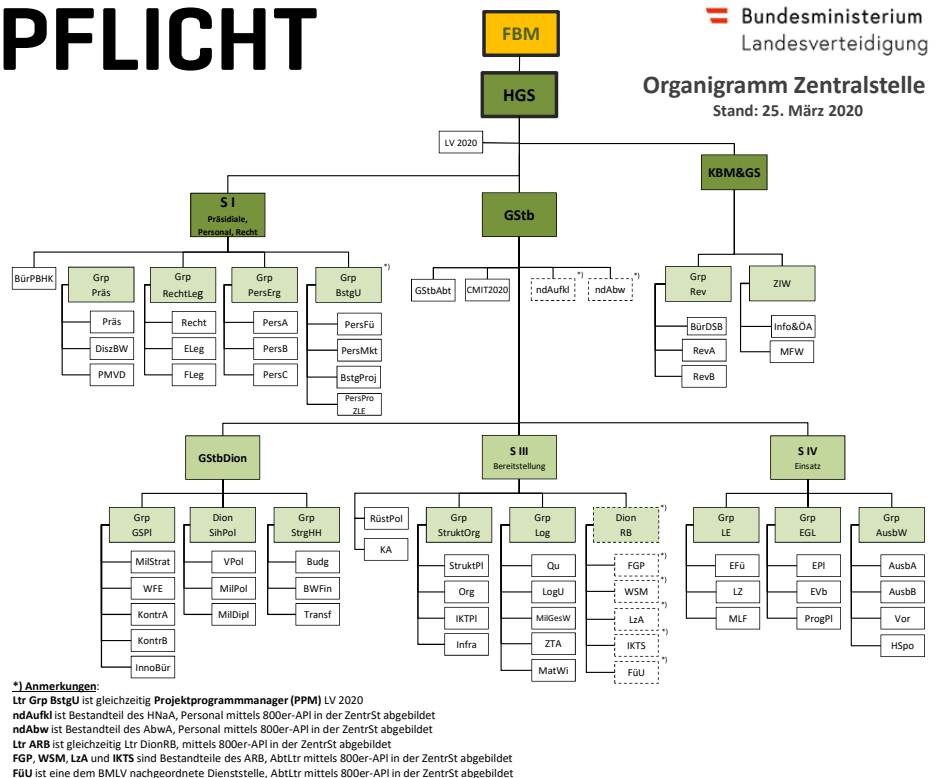
2. Gemäß § 1 Abs. 1 des **Auskunftspflichtgesetzes** haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Gemäß § 2 des Auskunftspflichtgesetzes kann jedermann Auskunftsbegehren schriftlich, mündlich oder telefonisch anbringen.

Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Auskunftsbegehrens aufgetragen werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht.

Gemäß § 3 des Auskunftspflichtgesetzes sind **Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen.** Kann aus beson-



deren Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

Gemäß § 4 des Auskunftspflichtgesetzes ist für den Fall, dass eine Auskunft nicht erteilt wird, auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 [AVG], sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

3. Gemäß § 4 Abs. 3 des **Bundesministerien-gesetzes 1986 [BMG]** haben die Bundesminister in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Auskünfte erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

KONKRETE REGELUNG

Mit ggstdl. Durchführungsbestimmungen wurden geregelt:

- die Zuständigkeiten und die Anordnung der Durchführung im
 - Bereich der Zentralstelle,
 - Bereich der nachgeordneten Dienststellen und der
 - militärischen und wehrpolitische Öffentlichkeitsarbeit;

- die Anwendungsgrundsätze;
- die Auslegung des Begriffes der Amtsverschwiegenheit mit den
 - Grundsätzen und Interpretationshilfen sowie
 - der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten im Einzelnen;
- die verfahrensrechtlichen Regelungen im Falle einer Bescheiderlassung.

Die zentrale Ansprechstelle ist die **Auskunfts- und Bürgerservicestelle des BMLV** in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Telefon: 050 201 – 99 16 55, zum Ortstarif aus ganz Österreich

050201 – 10 21 160,

Fax: 050201 – 10 17 11,

E-Mail: buergerservice@bmlv.gv.at.

Abgesehen von offiziellen Auskunftserteilungen besteht die Hauptaufgabe der Auskunfts- und Bürgerservicestelle darin, die Kontaktaufnahme zwischen der Bevölkerung und dem Bundesheer zu erleichtern bzw. zu verbessern. Sie ist daher in erster Linie als zentrale Anlaufstelle für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes und für Wehrpflichtige, die noch keinen Präsenzdienst geleistet haben, gedacht und dient der Informationserteilung, Beratung und Hilfestellung.

Die Redaktion

LANDESVERTEIDIGUNG

Das aktuelle Regierungsprogramm 2020 – 2024 zur Landesverteidigung vor dem Hintergrund der geltenden Wehrrechtslage.



Das aktuelle Regierungsprogramm vom Jänner 2020 sieht folgende wehrrechtlich relevante Themen vor, die im Überblick näher erläutert werden:

LANDESVERTEIDIGUNG

Österreich liegt heute als neutrales Land im Herzen eines geeinten und friedlichen Europas. Dennoch müssen wir neue Herausforderungen und Bedrohungen ernst nehmen und entsprechend vorbereitet sein.

Auch und gerade weil sich die Anforderungen an eine umfassende Sicherheitsvorsorge und die in ihr eingebettete umfassende Landesverteidigung in unserem Land verändert haben, braucht es ein modernes, weiterentwickeltes, vielseitig einsetzbares Bundesheer.

Deshalb muss sichergestellt sein, dass das Bundesheer ausreichend finanziell, personell und materiell ausgestattet ist, um weiterhin den Herausforderungen der Gegenwart, aber auch den Bedrohungen der Zukunft kompetent begegnen zu können.

Das bedeutet, die Einsatzfähigkeit unseres Bundesheeres im In- und Ausland zielorientiert zu verbessern und den Grundwehr- und Zivildienst attraktiver zu machen.

Darüber hinaus wollen wir Schwerpunkte auf die Bereiche Krisen- und Katastrophenmanagement sowie neue Bedrohungsbilder wie etwa Cyber-Attacken legen. Denn unser Bundesheer ist die Sicherheitsgarantie, auf die wir uns alle verlassen.

In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden trotz unseres massiv gestiegenen Engagements für den Klimaschutz, auch klimawandelbedingte Naturkatastrophen immer häufiger und schwerer. Darum gilt es, das staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten und dadurch eine Steigerung der Resilienz Österreichs zu gewährleisten. Die Sicherheit und Versorgung unserer Bevölkerung ist hier unser oberstes Ziel.

RAHMENBEDINGUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN SICHERHEITSPOLITIK

Österreich ist als Mitglied der Europäischen Union Teil eines erfolgreichen Friedensprojekts (mit Vorbildcharakter) und an unseren unmittelbaren Landesgrenzen von keinen Feinden umgeben. Österreichs Stellung mitten in der EU bietet eine umfassend geänderte Sicherheits- und Friedensperspektive. Gleichzeitig müssen neue Bedrohungen ernst genommen werden.

- Die finanzielle Situation und der Zustand des Bundesheeres erfordern neue Konzepte für ein zukunftssträchtiges, modernes Heer. Daher müssen auch die Aufgaben, Strukturen und Mittel der Landesverteidigung weiterentwickelt und zeitgemäß neugestaltet werden.
- Die Neutralität Österreichs ist unumstößlich.
- Diese steht nicht im Widerspruch zur Solidarität innerhalb der Europäischen Union.
- Erforderlich ist daher eine Weiterentwicklung der österreichischen Sicherheitspolitik, unter dem Aspekt der Bewahrung der Neutralität und der Änderung der sicherheitspolitischen Aufgaben in Europa.
- Klares Bekenntnis als neutrales Land zum Österreichischen Bundesheer als Sicherheitsgarantie und zur umfassenden Landesverteidigung entsprechend der Österreichischen Bundesverfassung sowie zur allgemeinen Wehrpflicht entsprechend dem Ergebnis der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013.

EINE ZUKUNFTSFÄHIGE STRUKTUR FÜR DAS BUNDESHEER

- Ausstattung des Bundesheeres mit den erforderlichen Ressourcen zur Erfüllung seines Auftrags.

**Wir schützen
Österreich.**

- Erarbeitung von Effizienzsteigerungsmöglichkeiten und Kostensenkungspotenzialen außerhalb der Truppe.
- Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands des Österreichischen Bundesheers nach den Grundsätzen eines Milizsystems (Art. 79 [1] BVG).
 - Ausreichende personelle und materielle Ausstattung der Miliz;
 - Einsatzfähigkeit der Milizbataillone auf nationaler Ebene;
 - Ausbildungs- und Übungstätigkeit der Milizverbände;
 - Verbesserung der Serviceleistungen für Milizsoldaten (One-Stop-Shop für Anliegen etc.);
 - Beseitigen von sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen von Milizsoldaten.
- Schaffung eines neuen Berufsbildes Soldat, damit es im Bundesheer attraktive und vielseitige Karrieremöglichkeiten gibt, um Talente aus der Wirtschaft bestmöglich für das Heer gewinnen und halten zu können sowie Soldatinnen und Soldaten nach Ende ihrer Karriere im Heer eine Perspektive in der Wirtschaft zu ermöglichen. Umsetzung der Attraktivierung des Soldatenberufs durch geeignete Maßnahmen im Dienst-, Besoldungs-, und Pensionsrecht.
 - Stärkung der Durchlässigkeit zwischen Bundesheer und Wirtschaft;
 - Prüfung einer verbesserten Anschlussfähigkeit der militärischen Ausbildungen (z.B. für spätere Verwendung im Polizeidienst, Justizwache etc.);
 - Erhöhung des Anteils von Frauen im Österreichischen Bundesheer.
- Stärkung der Selbstversorgungsfähigkeit und der Resilienz des Österreichischen Bundesheeres in Krisenzeiten und etwaiger Ausbau von Kasernen zu „Sicherheitsinseln“.
- Standortbezogene und bedarfsgerechte Sanierung von Kasernen und ihrer Infrastruktur zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung.
- Sicherstellung der Militärkommando- und Brigadestruktur als Träger der Landesverteidigung.
- Weiterentwicklung der logistischen Strukturen, der Ämter sowie der Schul- und Akademiestruktur.
- Verbesserung der Synergien bei der Beschaffung militärischer Güter.
 - Verbesserte Nutzung von Synergien im Rahmen der Beschaffung mit anderen Ressorts (insbesondere BMI);



- Verstärkte Kontrolle bei Großbeschaffungen und Nutzung von Synergien im Rahmen europäischer und internationaler Kooperationen („Beschaffungsagentur“), sofern sich diese mit dem Bedarf und den Interessen Österreichs decken.
- Intensivierung der interministeriellen Zusammenarbeit zur regelmäßigen Koordinierung (vor allem um frühzeitiges Handeln und Prävention sicherzustellen).
- Weiterentwicklung und kosteneffiziente Optimierung der Sanitätsversorgung unter Wahrung der medizinischen Eigenversorgung des ÖBH (insbesondere zur Beseitigung des Ärztemangels); unter anderem verbesserte Zusammenarbeit mit zivilen Einrichtungen.
- Evaluierung der Kooperationen mit privaten Vereinen und Institutionen.

GRUNDWEHRDIENST ATTRAKTIV MACHEN

- Laufende Aufwertung der Stellungsstraße als erster Kontaktpunkt mit dem Österreichischen Bundesheer.
 - Weiterentwicklung der Stellung als wichtige Säule der Gesundheitsvorsorge (Stellung als Vorsorgeuntersuchung).
- Sicherstellung eines attraktiven Grundwehrdienstes.
 - Primär militärische Verwendung der volltauglichen Rekruten sicherstellen.
- Weiterentwicklung des Grundwehrdienstes als Zeit der Weiterbildung und Integration in die Gesellschaft.
 - Verankerung der digitalen Mündigkeit und des Erkennens von Fake-News als Schwerpunkte im Rahmen des Grundwehrdienstes;

- Förderung der Integration durch bedarfsgerechte Deutschkurse und Staatsbürgerkunde;
- Ausbau der wehrpolitischen Bildung (Werte, Verantwortung gegenüber Totalitarismus, Rassismus).
- Reform der Tauglichkeitskriterien. In Zukunft soll es zwei Tauglichkeitsstufen geben: „Volltauglich“ heißt wie bisher uneingeschränkter Einsatz beim Bundesheer und beim Zivildienst, und „Teiltauglich“ eine Verwendung im Büro, in der Küche oder einer anderen individuell passenden Tätigkeit. Nur wer auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung wirklich nicht dazu in der Lage ist, soll auch in Zukunft nicht zum Heer oder Zivildienst.
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage, dass eine Bescheinigung der Tauglichkeit von Zivildienern (auch nach Abgabe der Zivildiensterklärung) in Zukunft durch die Stellungsstraße erfolgt.

NEUE AUFGABEN MIT NEUER STRUKTUR

- Sicherstellung und Weiterentwicklung der Kernkompetenzen des Österreichischen Bundesheeres unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeiten von Bedrohungsszenarien.
- Weiterentwicklung aller Teilstreitkräfte Land, Luft, Spezialeinsatzkräfte und der Cyberkräfte.
- Das Bundesheer soll in Anbetracht der neuen Herausforderungen im 21. Jahrhundert weiterentwickelt werden und sich, über die Kernkompetenzen hinaus, auf konkrete Schwerpunkte fokussieren:
 - ABC-Einheiten zum Schutz bei atomaren, biotoxischen und chemieverursachten Katastrophen;

- Erhalt der Eigenständigkeit der militärischen Nachrichtendienste;
- Cyber Defense;
- Internationale Friedenseinsätze nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats;
- Assistenzleistungen insbesondere Katastrophenschutz und -hilfe;
- Nutzung von Drohnen (Schutzoperation bis zur Katastrophenhilfe) und Drohnenabwehr;
- Reaktion auf mit militärischen Mitteln ausgeführte Terrorangriffe;
- Blackout-Vorbereitung (Sicherung und Wiederherstellung kritischer Infrastruktur in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern).
- Die Ausrüstung soll spezifisch und im Besonderen im Hinblick auf diese Aufgaben ausgestaltet werden. Daher wurden schon in den letzten Jahrzehnten schwere Waffengattungen reduziert, da diese nicht mehr in dem Ausmaß wie zur Zeit des Kalten Krieges erforderlich sind. Diese Politik wird fortgesetzt, die Kernkompetenzen in der Ausbildung sollen weiterhin sichergestellt werden.
- Verstärkter Einsatz des ÖBH im Rahmen von Assistenzeinsätzen nach geltender Rechtslage zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit.
- Anpassung des ÖBH an aktuelle Bedrohungslagen, wie z.B. Cyber Defense und hybride Bedrohungen.
 - Prioritärer Ausbau der Cyber- und Drohnenabwehrfähigkeiten und Ausbau einer Cyber-Truppe unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse für Cyber-Defense-Persona;
 - Verstärkte Zusammenarbeit mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen, um zusätzliches Know-how aufzubauen, und Rekrutierung von IT-Fachkräften im Rahmen der Miliz.
- Mitwirkung am nationalen Cyberlagezentrum und am gesamtstaatlichen Cybersicherheitszentrum.
- Beteiligung an europäischen Forschungsprojekten im Bereich der Verteidigungsforschung (z.B. European Defense Fund).
- Bekenntnis zur Luftraumüberwachung und zum Schutz des österreichischen Luftraums durch das Österreichische Bundesheer und Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen aktiven und passiven Luftraumüberwachung.



- Weiterhin Sicherstellung der Luftraumüberwachung durch das Österreichische Bundesheer durch eine adäquate und kosteneffizienteste Lösung.
- Umsetzung der bereits eingeleiteten Hubschrauber-Beschaffung, als Nachfolge der auszumusternden fünfzigjährigen Alouette III, insbesondere im Hinblick auf Katastrophennotlagen.

AUSLANDSEINSÄTZE

- Erstellung und Umsetzung eines gesamtstaatlichen Auslandseinsatzkonzepts samt entsprechenden Kriterien auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen, unter Einbindung aller relevanten Ministerien, um den gesamten Konfliktzyklus (Krisenprävention, Konfliktlösung, Mediation bis hin zur Friedenskonsolidierung) besser zu berücksichtigen.
- Das ÖBH wird lagebedingt die Entsendung von mindesten 1.100 Soldaten als Dauerleistung für Auslandseinsätze sicherstellen, bei ausreichender budgetärer Bedeckung, sowie Sicherstellung der für diese Auslandseinsätze im Rahmen des Krisenmanagements notwendigen Kapazitäten (Personal, Material, Betrieb).
- Sicherstellung der Erfüllung der eingegangenen internationalen Verpflichtungen, insbesondere EU-Verpflichtungen, einschließlich der Leistung eines militärischen Solidarbeitrags im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- Weiterentwicklung von spezialisierten Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheers zur Verwendung im Rahmen solcher Assistenzeinsätze (Drohnenabwehr, ABC-Abwehr etc.).
- Fortführung des Beitrags des ÖBH zur Stärkung der Stabilität der Westbalkan-Staaten.

ANMERKUNGEN ZUR LANDESVERTEIDIGUNG, ZUM MILIZSYSTEM UND DER WEHRPFLICHT

Im neuen Regierungsprogramm findet sich insbesondere das Bekenntnis zum Bundesheer als Sicherheitsgarantie und zur umfassenden Landesverteidigung entsprechend der Bundesverfassung und zur allgemeinen Wehrpflicht.

Als primäre und originäre Kernaufgabe des Staatsorganes Bundesheer ist im Art. 79 B-VG die militärische Landesverteidigung festgelegt. Zusätzlich sind zwei sogenannte „Assistenzaufgaben“ des Bundesheeres normiert. Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, demnach bestimmt

1. auch über den Schutz der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – wie z. B. Behörden und Organe der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung – und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt – wie z. B. „sicherheitspolizeiliche Assistenz“;
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges – wie z. B. „Assistenz in Katastrophenfällen“.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind – ausschließlich und vollständig – auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln. Als einzig relevante zusätzliche Aufgaben des Bundesheeres sind derzeit diverse Fälle einer Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsätze) auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes

über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland [KSE-BVG] vorgesehen. Weiters soll es zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands des österreichischen Bundesheers nach den Grundsätzen eines Milizsystems kommen. Im Ergebnis bekennt sich die Bundesregierung hiermit zur Beibehaltung des Milizsystems, welches im Art. 79 B-VG verfassungsrechtlich verankert ist. Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Schaffung dieser Verfassungsnorm im Jahre 1988 von folgenden drei Eckpfeilern des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- eine vergleichsweise kurze Grundwehrendienstdauer und zusätzlich periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen,
- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe – zumindest überwiegend – nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe,
- die Existenz eines bestimmten, relativ kleinen Anteiles eines „stehenden Heeres“ zur Sicherstellung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.

Diese drei Hauptkomponenten sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und müssen auch bei der Festlegung der jeweiligen Heeresgliederung berücksichtigt werden.

Ebenso wird ein klares Bekenntnis zur allgemeinen Wehrpflicht abgegeben. Die allgemeine Wehrpflicht besteht für alle männlichen Staatsbürger bei gleichzeitigem Recht auf Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen mit Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzdienstes [Zivildienst].

Grundsätzlich soll dabei der Wehrdienst die Regel und der Zivildienst die Ausnahme sein. Nach wie vor besteht daher die primäre Pflicht jedes Staatsbürgers darin, im Rahmen des Bundesheeres der Wehrpflicht nachzukommen. Rechtlich stellt die Wehrpflicht die auf dem Gesetz beruhende abstrakte Verpflichtung aller männlichen Staatsbürger dar, als Soldaten Wehrdienst zur Verteidigung des Rechts und der Freiheit des Staatsvolkes zu leisten und sich dafür ausbilden zu lassen.

Aus dieser Verpflichtung folgt die unverzügliche Heranziehbarekeit der Staatsbürger zu einem Einsatz durch die Staatsführung. Auf ihr baut das Gesamtsystem unserer militärischen Landesverteidigung auf. Mit der



Wehrpflicht sind die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten im Milizstand sowie bestimmte Melde- und Bewilligungspflichten verbunden.

NEUTRALITÄT

Zusätzlich wird von der Bundesregierung das Bekenntnis zur Neutralität abgegeben und festgehalten, dass diese nicht im Widerspruch zur Solidarität innerhalb der Europäischen Union steht. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs normiert betreffend die immerwährende Neutralität Österreichs Folgendes:

„Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität.

Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.“

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Form der Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv geändert. Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes bestehen demnach grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität im Anlassfall mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich

des Verbotes des Beginnens von Kriegen und der selbst gewählten Teilnahme an solchen,

- der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.

ATTRAKTIVIERUNG DES SOLDATENBERUFES

Hier sieht das Regierungsprogramm entsprechende Maßnahmen im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht vor. Die erwähnten Maßnahmen könnten durch entsprechende gesetzliche Regelungen bzw. Anpassungen z.B. im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. im Gehaltsgesetz 1956 umgesetzt werden.

REFORM DER TAUGLICHKEITSKRITERIEN

Die von der Regierung vorgeschlagene Einführung von zwei Tauglichkeitsstufen „Volltauglich“ (wie bisher uneingeschränkter Einsatz beim Bundesheer und beim Zivildienst) und „Teiltauglich“ (Verwendung im Büro, in der Küche oder einer anderen individuell passenden Tätigkeit) wäre durch entsprechende rechtliche Änderungen z.B. im B-VG und/oder Wehrgesetz 2001 möglich.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

EINE JOB-CHANCE IST DIE KADERANWÄRTERAUSBILDUNG

Der Zugang zu einem sicheren Job mit sehr guten Verdienstaussichten, wo Sie bereits während der Ausbildung zur künftigen Führungskraft entsprechend verdienen können, ist die KAAusb. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung garantiert Ihnen, als Angehörige(r) der Einsatzorganisation des ÖBH, auch eine entsprechende Einsatzverwendung.

ÜBERBLICK

Das ÖBH hat für unsere Heimat vorzusorgen, damit für alle möglichen Eventualitäten erforderliche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen, die staatlichen Aufgaben erfüllt werden können und unserer Bevölkerung Schutz und Hilfe geboten werden kann.

Dementsprechend setzt sich die milizartig strukturierte Einsatzorganisation des ÖBH aus 55.000 Personen zusammen. Zirka 23.000 sind Bedienstete, davon 15.000 Berufssoldaten, und 32.000 befinden sich im Milizstand, wovon etwa 10.000 eine Kaderfunktion ausüben, das sind Kommandanten und Spezialisten aus allen möglichen Kernbereichen bzw. Berufsgruppen.

In der gesamten Organisation sind zirka 7.000 verschiedene Tätigkeitsbereiche abzudecken. Sie werden sich daher vorstellen können, wie groß die Weiterbildungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten beim ÖBH sind.

Jährlich bietet das ÖBH für Kadersoldaten und zivile Bedienstete zirka 1.500 verschiedene Bildungsveranstaltungen im In- und Ausland in Form von Studien- und Grund-



ausbildungslehrgängen sowie Seminaren zur Weiterbildung bzw. beruflichen Entwicklung für höchste Positionen an.

Voraussetzung ist dafür im Wesentlichen die KAAusb, zu der wir gerade die Kameraden im Milizstand einladen, da diese sich bereits für eine Milizlaufbahn entschieden haben und ihnen dadurch ermöglicht wird, dass sie sowohl eine Miliz- wie auch eine Berufslaufbahn einschlagen und fortsetzen können.

AUSBILDUNGSSYSTEM

Seit dem Beginn der Kaderanwärterausbildung im Jahr 2016 haben schon 3.000 Personen diese Ausbildung erfolgreich absolviert und versehen Dienst in einer Präsenz- oder Milizfunktion oder bilden sich bereits weiter.

Etwa 1.500 Personen befinden sich noch in Ausbildung und absolvieren derzeit die KAAusb. Für Milizfunktionen ist die KAAusb Ende August abgeschlossen, sofern auch bereits die Fernausbildung Ausbildungsmethodik absolviert wurde.

Die Berufsunteroffiziersanwärter setzen die Ausbildung mit der KAAusb3/BUOA, die im Februar 2021 endet, fort, und die BOA steigen im September 2020 in den FH-Studiengang an der TherMilAk ein, so-

fern sie das Auswahlverfahren bestanden haben. Alle, die keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, können mit der KAAusb3/BUOA oder mit der MO-Grundausbildung fortsetzen, sofern sie die geforderte Ausbildungspraxis absolviert haben.

So schließt sich der Kreis, der neue Durchgang beginnt Anfang September 2020 mit der KA-Ausb 1, zu der wir Sie herzlich einladen (beachten Sie hiezu auch die Anrechnungsbestimmungen).

JOB-ANGEBOT

Nach der KAAusb stehen Ihnen vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten offen, und Sie können flexibel an Inlands- und Auslandseinsätzen teilnehmen. Zum Beispiel verdienen Sie bei einem Assistenz-einsatz als Zugführer mindestens 3.000,- netto im Monat. Hinzu kommen noch Unterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten sowie ein allfälliger Ausgleich eines Verdienstentganges für das Milizpersonal.

Im Ausland sind die Bezüge entsprechend der Gefahrensituation um einiges höher, und Sie können als Milizpersonal als AusIE-VB (zeitliches Dienstverhältnis) teilnehmen, damit Ihre Pensionsansprüche gewahrt bleiben.



Als Berufspersonal werden Sie nach dem Gehaltsschema der Beamten entlohnt. Da gibt es so viele Varianten mit Sonderdienstverträgen und Zulagen, dass eine solche Abbildung des Verdienstes diesen Beitragsrahmen sprengen würde.

VERDIENST WÄHREND DER KAAusb

Während der ersten sechs Monate leisten Sie Ausbildungsdienst, wodurch der Grundwehrdienst ersetzt wird. Während dieser Zeit erhalten Sie bei einer 50-Stundenwoche im Monat netto **1.116,34 Euro** zzgl. Unterbringung, Verpflegung, Fahrtkosten sowie allenfalls Mietzins- und Familienbeihilfe. Ab dem siebten Monat können Sie als Militärperson auf Zeit (Dienstverhältnis) übernommen werden. Ab dann verdienen Sie als Korporal im Monat mindestens **1.646,34 Euro** netto zzgl. Unterkunft und allenfalls Verpflegung sowie Fahrtkosten bis zum Abschluss der jeweiligen KA-Ausb.

Wenn Sie Ihren Grundwehrdienst bereits geleistet haben und Sie in der Milizorganisation beordert sind, wird Ihnen Ihre bisherige Ausbildung angerechnet und Sie steigen dort in die KA-Ausb ein, was Ihrem militärischen Bildungsniveau entspricht (siehe dazu nachfolgende Anrechnungsbestimmungen).

Neben Verdienst und sozialer Absicherung erwartet Sie auch eine spannende und erlebnisreiche Persönlichkeitsbildung in den vielfältigen Verwendungsbereichen, wo Sie soziale Kompetenzen erwerben, die Sie in Ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung weiterbringen kann.



Wir erwarten von Ihnen Engagement, Neugier, Disziplin, Durchhaltevermögen und die Bereitschaft, Dienst fernab Ihrer Heimat vorübergehend versehen zu wollen/können.

AUSBILDUNGSABSCHNITTE UND ANRECHNUNGSBESTIMMUNGEN

KAAusb 1

diese dauert fünf Monate, wo für alle im Wesentlichen eine allgemeine, erweiterte soldatische Grundausbildung erfolgt. Sie besteht aus dem

Modul 1

Basisausbildung/Kaderanwärter [9 Wo] mit Körperausbildung, Politischer Bildung, Militärischer Dienstbetrieb, Cyber-Sicherheit, Selbstverteidigung, ABC-Abwehr aller Truppen, Selbst- und Kameradenhilfe, Waffen- und Schießdienst, Wachdienst, Exerzierdienst, Sicherheitspolizeilicher Asistenzeinsatz, Gefechtsdienst, Fernmeldedienst aller Truppen, Katastrophenhilfe und Heereskraftfahrdienst;

Ersatzanrechnung: BA1/GWD oder MilFü1/ Miliz oder MUOK1 oder FüOrgEt1/Miliz.

Modul 2

Kaderführungsausbildung [11 Wo] mit Handhabung und Wirkung von Waffen, Munition und Kampfmitteln, Führungsgrundlagen, Allgemeine Aufgaben im Einsatz, Feuerkampf, Sicherung von örtlich eingesetzten Truppen, Scharfschießen einschließlich der Ausb zum SihGeh, Kampfmittelabwehr aller Truppen, Karten- und Geländekunde, Heereskunde, Körperausbildung, Exerzierdienst, Belastung Gefechtsdienstleistungsbewerb, Milizinformation sowie Gender und Diversity;

Ersatzanrechnung: EFK1, MilFü2/Miliz oder MUOK2 oder VbLG.

KAAusb 2

diese dauert sieben Monate und umfasst die Ausbildung und Qualifizierung des Kaderpersonals des ÖBH auf der Führungsebene Trupp bzw. Gruppe. Sie setzt auf die KAAusb1 auf und vermittelt jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche in der jeweiligen Waffengattung bzw. Fachrichtung im Einsatz erforderlich sind, um das jeweilige Organisationselement zu führen. Die Ausbildung erfolgt zentral unter Verantwortung der jeweiligen Akademie, Waffen- und Truppengattungsschule (Ausnahme: Garde, MP, JaKdo).

Es findet dabei eine geschlossene, modulartige Ausbildung der Offz- und UO-Anwärterinnen/Anwärter des zukünftigen Aktiv- und Milizstandes statt.

Die Ausbildung endet mit einer Dienstprüfung gemäß BDG § 28 und stellt auch den 1. Teil der Grundausbildung der Verwendungsgruppe MBUO dar. Für BOA erfolgt im Rahmen dieser Dienstprüfung das Aufnahmeverfahren zum FH-BaStg/MilFü an der TherMilAk.

Die Ausbildungsdauer beträgt zirka 130 Ausbildungstage.

Im Zuge der KAAusb2 erfolgt auch eine Zuordnungsprüfung Englisch für BUOA.

Nach Abschluss der Dienstprüfungen KAAusb2 erfolgt beim vorgesehenen Ausmusterungstruppenkörper (BUOA) bzw. mob-verantwortlichen Truppenkörper (MOA und MUOA) die zweitägige Funktionseinweisung.

Die KAAusb2 wird für folgende Waffengattungen bzw. Fachrichtungen von Anfang Februar bis Ende August (einschließlich Dienstfreistellungen) durchgeführt, im Einzelnen sind das der Lehrgang

- praktische fliegerische Eignungsfeststellung,
- Jäger/BOA,
- Jäger,
- Kampfpanzer,
- Panzergrenadier,
- Führungsunterstützung/FüU,
- Pionier/Allg./Bau/Masch/ KU&KMABw/Wasser,
- Artillerie/BD/GrW/GsD/ReD&FeultD,
- Sanitätsdienst,
- Luftaufklärung,
- Fliegerabwehr/35mmK/AZR/FeultGer/IFAL,
- Transportwesen,
- Heeresfahrlærer,
- ABC-Abwehrtruppe/Aufkl/Deko/WA/RuB,
- Feldzeugdienst,
- Personalwesen & Verwaltungsmanagement,
- Wirtschaftsdienst,
- Verpflegswesen,
- Technik/FM/IKT/Kfz/Pi/Radar/Waffen,
- Aufklärungstruppe,
- Militärpolizei,
- Musikdienst,
- Luftfahrttechnik,
- Lufttransportdienst und
- Jagdkommandogrundkurs.

Ersatzanrechnungen: Teile des EFK2 oder FüOrgEt2/Miliz oder MUOK 2 in der jeweiligen Waffengattung oder sonstige Präsenzdienstleistungen gemäß Erlass über Validierung nonformal und informell erworbener Fertigkeiten und Kompetenzen auch aus dem zivilen Bereich.

Alle Lehrgänge haben sehr unterschiedliche Ausbildungsinhalte. Beispielsweise wird dazu die KAAusb2/Führungsunterstützung vorgestellt, sie besteht aus dem

Modul 1

mit Grundlagen Fernmeldetechnik, Messtechnik, praktischer Ausbildung;

Modul 2

mit Grundlagen Elektronische Kampfmittelabwehr, Elektronische Bedrohungen, IKT-Sicherheitskonzept, Schadprogramme, Internet, Netzwerkeinsatz;

Modul 3

mit Einsatzaufgaben leitungsgebundene Trupps, Gerätelehre und Handhabung;

Modul 4

mit Systemschulung CONRAD, Teil 1;

Modul 5

mit Einsatzaufgaben UKW-Trupp, Gerätelehre und Handhabung;

Modul 6

mit Bedienschulung PRC-2200A;

Modul 7

mit Vermittlungssystem, RAPSys, Verlegbares LAN, System EloKa;

Modul 8

mit Militärische Begriffe und taktische Zeichen FüU, Grundlagen Führungsaufgaben, Einsatzgrundsätze, Fernmeldesystem ÖBH, Aufgaben und Gliederung FüU, Behandlung von Betriebsunterlagen, Führungsverfahren und Befehlsgebung, Sicherheitsbestimmungen, Versorgung;

Modul 9

mit Führen der leitungsgebundenen Trupps und des Funksprechtrupps UKW, Übung: Führen im FüU-Verbund.

Alle Details zur Ausbildung sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen, das über Ihr mobverantwortliches Kommando oder jede andere Dienststelle des ÖBH erhältlich ist.



KAAusb 3/Miliz –

Fernausbildung Ausbildungsmethodik

Diese Ausbildung kann bereits während der KAAusb2 oder danach absolviert werden und ist eine abschließende Voraussetzung für die Beförderung zum Wachtmeister bzw. für die Verwendung als Ausbilder und zur entsprechenden Weiterbildung in einer Milizkaderfunktion.

Ersatzanrechnungen: bei der KAAusb3/BUOA

VORAUSSETZUNGEN

- Österreichische Staatsbürgerschaft;
- Volle Handlungsfähigkeit;
- Persönliche und fachliche Eignung (= Kader-eignung) – Feststellung erfolgt durch eine Eignungsprüfung beim Heerespersonalamt;
- Höchstalter: das 37. Lebensjahr darf vor dem Auswahlverfahren zur Truppenoffiziersausbildung für Berufsoffiziersanwärter bzw. der KAAusb2 für Milizoffiziersanwärter noch nicht vollendet sein. Für Unteroffiziersanwärter ist grundsätzlich kein Alterslimit vorgesehen – allenfalls sind § 10 WG, § 38 WG und § 151 BDG zu berücksichtigen;

- Eine gültige Prüfbescheinigung mit dem Ergebnis GEHEIM [Geh] im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung. Wird diese Verlässlichkeitsprüfung während der KAAusb1 durchgeführt (innerhalb der ersten vier Monate) und ist das Ergebnis nicht entsprechend, so ist die Kaderanwärterin oder der Kaderanwärter aus der KAAusb zu entlassen.
- Gültige Deutschqualifikation (Bildungsstandard 8. Schulstufe) – Feststellung erfolgt durch LVAK/SIB.

LOS GEHT'S – IHRE BEWERBUNG WIRD SCHON ERWARTET

Als Angehörige[r] der „Miliz“ bewerben Sie sich bitte bei Ihrem mobverantwortlichen Kommando und besprechen Sie dort mit Ihrem Personalbearbeiter Ihre Verwendungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere können Sie dabei im Vorfeld klären, welche absolvierte Ausbildung Ihnen angerechnet werden kann und welche Abschnitte Sie noch zu absolvieren hätten.

Ihr mobverantwortliches Kommando hat auch die Möglichkeit, Sie praktisch und theoretisch mit Schulungen auf Ihre Ausbildung vorzubereiten.

Ihre Bewerbung zur Zulassung zur KAAusb soll über Ihr mobverantwortliches Kommando beim Heerespersonalamt (HPA) eingebracht werden. Allen anderen empfehlen wir die direkte Kontaktnahme mit den Wehrdienstberatern des HPA. Die Servicetelefonnummer für Ihr Bundesland sind der BMLV-Homepage (bundesheer.at) zu entnehmen.

Obst Albert Bauer, MSD, AusBA



FREIE FAHRT FÜR DIE "MILIZ" MIT DEN ÖBB

Seit 2015 gibt es nunmehr die „ÖBB-Fahrtberechtigung mit Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH“. Sie berechtigt die Nutzerin oder den Nutzer zur freien Fahrt im Schienennetz der ÖBB-PV AG (ÖBB). Die ÖBB-Fahrtberechtigung ist ein Teil des Vertrages zur ÖSTERREICH-CARD-Bundesheer (ÖC-BH) mit den ÖBB.

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen, der ÖBB-Fahrtberechtigung für kurze Zeiträume und einer Jahreskarte der ÖC-BH. Insbesondere für die „Miliz“ benötigte das BMLV eine Lösung für kurze Zeiträume.

Neben den Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung wird die ÖBB-Fahrtberechtigung bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Jahreskarte durch Stellungs-pflichtige oder Personen, die Auslandseinsatzpräsenz-, Grundwehrrdienst- oder Ausbildungsdienst leistenden oder als Zeitsoldaten tätig sind, genutzt. Die Jahreskarte ist GWD, PIAD und ZS vorbehalten.

HINTERGRÜNDE ZUR ÖC-BH

Rechtlich basiert die Einführung der ÖC-BH auf dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001). Das Gesetz verpflichtet das BMLV zum Kostenersatz für Fahrten zu Beginn, während und am Ende einer Präsenzdienstleistung nach § 7 Fahrtkostenvergütung und § 8 Freifahrt. Damit deckt die ÖC-BH beide Bestimmungen gleichzeitig ab.

Im Jahr 2015 verfolgte das BMLV das Ziel, die Administration des Fahrtkostenersatzes, sowohl für Anspruchsberechtigte als auch für die Verwaltung zu reduzieren und zu vereinfachen. Ideal wäre damals schon ein All-In-Produkt, mit österreichweit allen öffentlichen Verkehrsunternehmen, gewesen. Leider scheiterte dies an den Kosten.

Mit den ÖBB konnte trotzdem ein verlässlicher, im gesamten Bundesgebiet agierender Partner gefunden werden, mit dessen Produkt, der ÖC-BH, zumindest der Schienentransport abgedeckt werden konnte.

„ÖBB-FAHRTBERECHTIGUNG – ERGÄNZUNGSFAHRSCHHEIN ZUR ÖC-BH“

Die „ÖBB-Fahrtberechtigung – Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH“ ist eine ausgedruckte Bescheinigung im Format Din A4. Sie enthält den Namen des Nutzers, Zeitraum der Gültigkeit, die Erläuterungen sowie einen AZTEC- bzw. QR-Code, der es dem Kontrollorgan der ÖBB erlaubt, die Fahrt zu verifizieren.

Grundsätzlich wird sie gemeinsam mit der Ladungsaufforderung zur Stellung oder dem Einberufungsbefehl zugesandt. Die nunmehrige ÖBB-Fahrtberechtigung ersetzt den früher bekannten „Bahngutschein C“.

Die ÖBB-Fahrtberechtigung ermöglicht es den Anspruchsberechtigten, das gesamte Schienennetz der ÖBB in Österreich in der 2. Wagenklasse, unentgeltlich in der Dienst- und Freizeit zu nutzen.

Gelegentlich erfolgt die Anfahrt zu einer Präsenzdienstleistung am Vortag bzw. die Rückfahrt nach deren Ende am Folgetag. Der Abdeckung dieses Bedarfs wurde ebenfalls Rechnung getragen. Daher gilt die Fahrtberechtigung jeweils auch am Vor- bzw. Folgetag einer Präsenzdienstleistung.

Fahrten können beliebig oft durchgeführt werden, auch mit Korridorzügen zwischen Salzburg und Kufstein und mit dem Intercity-Bus zwischen Graz und Klagenfurt.

Anspruchsberechtigt für die ÖBB-Fahrtberechtigung sind Personen, die

- sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen,
- einen Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten oder
- zu einer Präsenzdienstleistung einberufen wurden.

Aufgrund der internen Verwaltungsabläufe, wird die Freiwillige Milizarbeit (FMA) derzeit nicht abgedeckt. Vorgesehen ist, dies bei einer neuen Vertragsausschreibung zu ergänzen. Ungeachtet dessen, erhalten Personen bei Ausübung einer FMA eine Refundierung der Fahrtkosten. Beim Einrücken ist die ÖBB-Fahrtberechtigung grundsätzlich in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl und einem Lichtbildausweis gültig. Sie wird nach dem Einrücken mit dem Rundsiegel oder einem Stempel der Dienststelle versehen und den Anspruchsberechtigten wieder ausgehändigt.

Sollte die ÖBB-Fahrtberechtigung nicht verwendet worden sein und wird sie auch während der Präsenzdienstleistung nicht mehr benötigt, so dient sie dem Fachpersonal im Wirtschaftsdienst als ein Nachweis für die Anweisung von Refundierungen nach § 7 und § 8 HGG 2001.

Eventuelle Aufpreise, Zuschläge sowie Reservierungsentgelte sind nicht inkludiert. Ebenso sind Privatbahnen, der gesamte Busverkehr außerhalb der auf der Fahrtberechtigung genannten Verbindung sowie öffentliche innerstädtische Verkehrsmittel nicht einbezogen. Fahrausweise hierfür sind selbst zu lösen und werden nach Vorlage über das zuständige Fachpersonal refundiert. Die ÖBB-Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar. Jeder Missbrauch ist strafbar.

Die Anspruchsberechtigten sind nicht verpflichtet, die ÖBB-Fahrtberechtigung zu nutzen. Reisebewegungen mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln werden weiterhin, wie bisher, nach dem HGG 2001 refundiert.

Fahrten mit dem privaten PKW werden grundsätzlich nur beim Antritt des Präsenzdienstes refundiert. Im Sinne eines positiven Beitrags zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung wäre die Nutzung der Fahrtberechtigung anzustreben, auch deshalb, weil die Finanzierung bereits mit einer Pauschale an die ÖBB abgedeckt wurde.

ZUR COVID 19-SITUATION

Die Einberufung der Wehrpflichtigen des Milizstandes erfolgt gemäß § 2 WG 2001, Abs. lit. b. Damit ist die Nutzung der ÖBB-Fahrtberechtigung durch diese Personen vertraglich gedeckt.

Im Falle einer möglichen Einberufung mittels Kennzahl über die Medien, wird eine Übermittlung der „ÖBB-Fahrtberechtigung – Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH“ nicht rechtzeitig erfolgen. Daraus resultierend wurde mit den ÖBB vereinbart, dass in diesem Fall eine Nutzung, der durch die ÖBB zur Verfügung gestellten Transportleistungen, durch die einberufenen „Milizsoldaten“ auch ohne jegliches Berechtigungsdokument an diesem Tag erfolgen kann.

Hierbei wäre einem kontrollierenden Organ der ÖBB trotzdem ersichtlich zu machen, dass die Fahrt in Folge der Einberufung mittels Kennzahl erfolgt. Beispielfhaft wäre hier die Fahrt in Uniform oder das Vorzeigen eines Milizausweises anzuführen.

Grundsätzlich versucht das BMLV eine Einberufung nur mittels Kennzahl zu vermeiden. Angesichts der Situation überlegt man die regulären Maßnahmen (rechtzeitige Übermittlung des Einberufungsbefehls) maximal mit einem medialen Aufruf zu unterstützen.

RESÜMEE

Die Einführung der „ÖSTERREICHCARD-Bundesheer“ mit der „ÖBB-Fahrtberechtigung – Ergänzungsfahrschein zur ÖC-BH“ war ein Meilenstein für die Vereinfachung der Abwicklung des Fahrtkostenersatzes.

Darüber hinaus konnte aus wehrpolitischer Sicht die Attraktivität des Grundwehr- und Ausbildungsdienstes und aller Miliztätigkeiten gesteigert werden.

Die Möglichkeit zur freien Fahrt mit den ÖBB, in und außerhalb der Dienstzeit, ist sicherlich eine der größten Errungenschaften in der logistischen Unterstützung mit einem erheblichen Benefit für GWD, PIAD und die „Miliz“ sowie ein guter Beitrag im Kampf gegen den Klimawandel.

ADir Clemens Pichler, LogU

FINANZIELLES ANREIZSYSTEM

ÜBERBLICK

Mit dem Beginn der Freiwilligenwerbung für Milizübungen im Jahr 2007 wurde auch ein Anreizsystem für freiwillige Meldungen zu Milizübungen eingeführt, welches aus einer Kombination von Anerkennungsprämien gemäß § 4a HGG, der Erfolgsprämie für Vorbereitende Milizausbildung (VbM) gemäß § 5 Abs. 2 HGG und Gewährung dienstfreier Zeiten bestand und für Mannschafts- und Unteroffiziersfunktionen vorgesehen war.

Ab dem Jahr 2016 wurde das finanzielle Anreizsystem auf alle Personengruppen in der Miliz ausgeweitet.

Nunmehr sind ab 1. Jänner 2020 nachfolgende, zum Teil erhöhte, Anerkennungsprämien vorgesehen.

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

für die Zuerkennung von Anerkennungsprämien (AKP) sind

- der Bedarf und die Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation des ÖBH,
- die Abgabe einer „Freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ (FMzMÜ) oder einer „Freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen“ (FMzwMÜ),
- eine vorhandene oder vorgesehene befristete Beordnung und
- die Befürwortung der Freiwilligenmeldung durch den Ausbildungsverband (AusbVerb) oder das mobverantwortliche Kommando (mobvKdo)

entscheidend.

ANERKENNUNGSPRÄMIEN FÜR FREIWILLIGE MELDUNGEN ZU MILIZÜBUNGEN („In das System bringen“)

Bei angestrebter Ausübung einer Milizfunktion sind für alle Personen im GWD ab dem vierten Ausbildungsmonat sowie Personen im Ausbildungsdienst (AD) bis inklusive dem sechsten Monat im AD, und nach diesen Präsenzdienstleistungen, sofern nicht bereits eine Milizübungspflicht von Gesetzeswegen besteht bzw. Milizübungstage vorhanden sind, bei Abgabe und Annahme einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen **601,- Euro netto** an Anerkennungsprämie vorgesehen.



ANERKENNUNGSPRÄMIEN FÜR FREIWILLIGE MELDUNGEN ZU WEITEREN MILIZÜBUNGEN („Im System halten“)

Für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen in der Dauer von 15 Tagen sind für Personen in

- Mannschaftsfunktion **352,- Euro**,
- MUO-Funktion **512,- Euro** oder
- MO-Funktion **652,- Euro netto**

an Anerkennungsprämie vorgesehen.

Die freiwillige Meldung kann frühestens dann abgegeben werden, wenn nur mehr 10 oder weniger Milizübungstage zu leisten sind und Eignung sowie militärischer Bedarf weiterhin gegeben sind.

Die Prämien werden bei jener Präsenzdienstleistung fällig, bei der die freiwillige Meldung eingebracht wurde. Eine nachträg-

liche Prämienzahlung für freiwillige Meldungen vor Einführung des Prämiensystems sind nicht zulässig.

ANERKENNUNGSPRÄMIEN FÜR AUSBILDUNGSLEISTUNGEN („Kaderausbildung möglichst schnell erfolgreich beenden“)

Für die schnelle und erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung zum

• Milizunteroffizier

ist, nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb 2 und Erreichung der Voraussetzungen zum Dienstgrad Wachtmeister und positiver Absolvierung des Moduls „Ausbildungspraxis“ innerhalb von ein-einhalb Jahren nach der KAAusb 2 eine **Prämie von 555,- Euro** oder innerhalb von einem Jahr, eine **Prämie von 1.111,- Euro** vorgesehen, sofern auch eine Beordnung und Übungsverpflichtung vorliegt.

• Milizoffizier

ist, nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb 2 und Erreichung der Voraussetzungen zum Dienstgrad Leutnant innerhalb von viereinhalb Jahren nach der KAAusb 2 eine **Prämie von 666,- Euro** oder innerhalb von dreieinhalb Jahren eine **Prämie von 1.333,- Euro** vorgesehen, sofern auch eine Beordnung und Übungsverpflichtung vorliegt.



Bgdr Mag. Stefan Thaller, Ltr EVb

NEUERUNGEN IM WEHRRECHT

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 [WRÄG 2019], BGBl. I Nr. 102, wurden mit Wirksamkeit 1. Dezember 2019 bedeutende Änderungen im Wehrrecht umgesetzt.

Konkret wurden das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedallengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Der Inhalt dieser Änderungen reicht von bloßen Formalanpassungen (z. B. Zitat Anpassungen) über Umbenennungen (z. B. „Militärstreife“ in „Militärpolizei“) bis zu gravierenden materiellen Änderungen.

Im Folgenden werden nur ausgewählte Schwerpunkte dieser Sammelnovelle näher dargestellt.

FREIWILLIGE VERLÄNGERUNG DER WEHRPFLICHT

Nach Art. 9a Abs. 3 B-VG ist jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig. Die Dauer der Wehrpflicht ist in § 10 des Wehrgesetzes 2001 [WG 2001] festgelegt. Demnach beginnt die Wehrpflicht mit Vollendung des 17. Lebensjahres und endet grundsätzlich mit Vollendung des 50. Lebensjahres. Zu dieser Grundregelung gibt es nun mehrere Ausnahmen:

- Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (bis zum WRÄG 2019 „mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden“).
- Für Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, endet die Wehrpflicht erst mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern dieser Zeitpunkt nach Vollendung des 50. bzw. 65. Lebensjahres liegt (nach § 13 Abs. 2 BDG ist ein Aufschub des Übertritts in den Ruhestand um bis zu fünf Jahren möglich).



- Mit dem WRÄG 2019 wurde nun die Möglichkeit geschaffen, dass der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid aufschieben kann. Ein solcher Aufschub darf jeweils für ein Jahr und insgesamt höchstens für fünf hintereinander folgende Jahre ausgesprochen werden. Das tatsächliche Ende der Wehrpflicht für den Einzelnen hängt in diesen Fällen daher davon ab, in welche der genannten Personengruppen der Betreffende fällt. Nach den Intentionen des Gesetzgebers soll von dieser Möglichkeit aber nur in spezifischen Einzelfällen und ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen Gebrauch gemacht werden, um etwa Experten in militärisch relevanten Bereichen weiterhin zu Wehrdienstleistungen heranziehen zu können. Weiterhin nicht möglich ist ein „Wiederaufleben“ einer bereits erloschenen Wehrpflicht aufgrund Überschreitung des Alterslimits. Der Bescheid, mit dem die Wehrpflicht aufgeschoben werden soll, muss daher zu einem Zeitpunkt erlassen werden, an dem die Wehrpflicht noch besteht.

AUSZEICHNUNG „PARTNER DES BUNDESHEERES“

Die Wehrpolitik bildet einen wesentlichen Bestandteil der allgemeinen Einsatzvorbereitung des Bundesheeres, weil durch sie in

der Bevölkerung die geistige Bereitschaft zur Unterstützung des Bundesheeres in der Bewältigung seiner Aufgaben gestärkt wird.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch die wehrpolitische Zusammenarbeit des Bundesheeres mit „wehrpolitisch relevanten Vereinen“ und „Partnerschaften“ auf der Grundlage jahrzehntelang geübter Praxis entwickelt. Parallel zu dieser Entwicklung entstand auch die Notwendigkeit zur Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage in diesem Bereich.

Mit dem WRÄG 2019 wurde in § 56a Abs. 3 und 4 WG 2001 die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ geschaffen. Diese Auszeichnung kann die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung einer juristischen Person (z. B. Verein oder Firma) verleihen, wenn und solange sich diese durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere durch Unterstützung des Bundesheeres in seiner wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit, Verdienste um die militärische Landesverteidigung erworben hat. Die bisherigen Bezeichnungen „wehrpolitisch relevanter Verein“ und „Partnerschaft“ sind damit obsolet.

Die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ ist vergleichbar mit militärischen Auszeichnungen für natürliche Personen, wie etwa das Militär-Verdienstzeichen oder die Militär-Anerkennungsmedaille.

Anders als bei diesen letztgenannten Auszeichnungen müssen „Partner des Bundesheeres“ ihre Unterstützung für die

wehrpolitische Öffentlichkeitsarbeit des Bundesheeres jedoch regelmäßig unter Beweis stellen, ansonsten wird diese Auszeichnung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung widerrufen.

MEHR ANWENDUNGSFÄLLE FÜR DIE WOHNKOSTENBEIHILFE

Mit der Wohnkostenbeihilfe werden anspruchsberechtigten Soldaten, die den Grundwehrdienst, den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, die Kosten für die erforderliche Beibehaltung der eigenen Wohnung abgegolten. Bis zum Inkrafttreten des WRÄG 2019 galten als eigene Wohnung ausschließlich jene Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bildeten und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führte.

Gehörten die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so mussten sie eine selbständige Benutzbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes war dies schon dann ausgeschlossen, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen [Mitbewohnern] gemeinsam benutzt werden, wie es gerade bei Wohngemeinschaften und Heimplätzen üblich ist (vgl. z. B. Erkenntnis vom 26. April 2013, GZ 2011/11/0188). Damit waren die betreffenden Personen von der Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe vielfach ausgeschlossen.

In der Vergangenheit haben aber gerade diese Wohnverhältnisse bei jüngeren Menschen zunehmend an Bedeutung gewonnen, sodass es nur konsequent war, die gesetzlichen Bestimmungen an die gesellschaftlichen Realitäten anzupassen und auch diese Wohnverhältnisse als „eigene Wohnung“ anzuerkennen. Der Begriff „eigene Wohnung“ in § 31 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) wurde daher mit dem WRÄG 2019 entsprechend erweitert.

Nunmehr gelten zusätzlich zu den schon bisher als „eigene Wohnung“ geltenden Unterkünften alle Räumlichkeiten, die ein Anspruchsberechtigter

- als Eigentümer, Miteigentümer oder Hauptmieter zusammen mit weiteren Personen bewohnt, die sich an den Haushaltskosten beteiligen, oder
- als Heimplatz zum Zweck der Absolvierung einer Ausbildung benötigt und deren Nutzung er nicht vorübergehend ruhend stellen kann.

MEHR BEFUGNISSE FÜR DAS BUNDESHEER

Im Militärbefugnisgesetz (MBG) wurde ein ganzes Paket an Neuerungen umgesetzt, von denen zwei näher beleuchtet werden.

Für eine militärische Befugnisausübung im Rahmen von Auslandseinsätzen gibt es bereits seit 2011 eine entsprechende gesetzliche Grundlage in § 6a des Auslandseinsatzgesetzes 2001 [AusLEG 2001]. Mit § 3 Abs. 3 MBG wurde nun im Interesse der Rechtssicherheit eine Rechtsgrundlage für weitere Tätigkeiten militärischer Organe mit Auslandsbezug geschaffen.

Demnach sind alle Tätigkeiten für die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung sowie zur Ausübung und Durchsetzung der hierzu notwendigen Befugnisse auch im Ausland zulässig, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts stehen.

So können nunmehr etwa bei einer im Ausland stattfindenden internationalen Übung mit österreichischer Beteiligung und mit Zustimmung des betreffenden Staates Maßnahmen des Wachdienstes durch österreichische Soldaten gesetzt werden (z. B. Wegweisung). Es können aber auch Maßnahmen in Österreich gesetzt werden, die Auswirkungen auf fremdes Staatsgebiet haben. Dies kann z. B. Maßnahmen im Bereich der Luftraumüberwachung oder zur militärischen Abwehr von Cyberangriffen aus dem Ausland betreffen. Natürlich gilt auch hier, dass diese Maßnahmen im Rahmen des Völkerrechts zulässig sein müssen.

Die in § 26 MBG enthaltenen Regelungen betreffend die militärische Luftraumüberwachung wurden um die Begriffe „Flugmodelle“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ und „selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräte“ erweitert. Weiters wurde klargestellt, dass eine gegenwärtige Verletzung der Lufthoheit (z. B. Angriff auf ein militärisches Rechtsgut mittels einer Drohne) unmittelbar beendet werden darf, wenn dies zur Wahrung der Lufthoheit oder der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres unerlässlich ist.



Die Wahl der Mittel zur Beendigung von Angriffen auf militärische Rechtsgüter wird jedenfalls von den konkreten Umständen des Einzelfalles unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abhängen.

Mit dem WRÄG 2019 wurden Computersysteme als ein weiteres mögliches Mittel zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt in § 17 Z 2 MBG neu eingefügt. Damit besteht nunmehr auch eine klare Rechtsgrundlage für den Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Abwehr von militärisch relevanter Cyber Bedrohungen oder zur Neutralisierung von Drohnen-Steuerungssystemen.

MinR Mag. Martin Planko,
Abteilung Eigenlegislative im BMLV

MANNSCHAFTSTRANSPORTPANZER PANDUR 6X6 EVO

Nach 20 Jahren Nutzung der PANDUR Flotte im ÖBH erfolgt eine Nachbeschaffung von Panzern, die in der Miliz Info, Nr. 1/2020 vorgestellt wurde. Der Beitrag wird nunmehr fortgesetzt.

Die besondere Herausforderung bei der Umsetzung der Fertigung der Fahrzeuge war die konfigurationsbedingte Anpassung des Innenraumes für eine Besatzung von elf Soldaten.

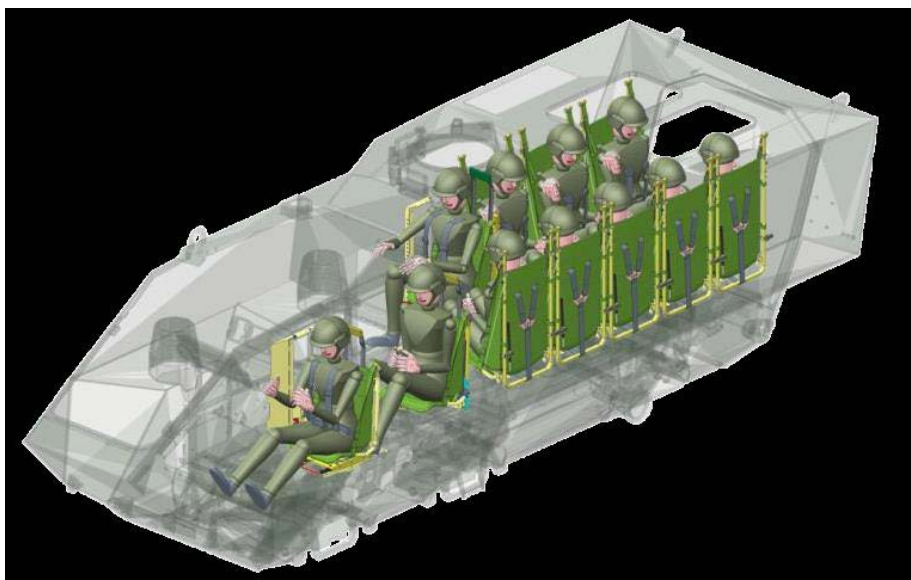
Es sind ja nicht nur die Soldaten selbst, sondern auch deren primäre Bewaffnung, die dazugehörige Munition und die einsatzbedingte Ausstattung zu verstauen. Erschwert wurde diese Unterbringung zusätzlich durch die Vorgaben für den Minenschutz.

Dabei war zu beachten, dass kein Verstaum am Wannenboden bzw. Zwischenboden möglich ist. Eine spezielle Sitzaufhängung für die Platzverhältnisse musste erst entwickelt und besondere Vorkehrungen beim Fahrerplatz (Anordnung der Pedalerie) getroffen werden.

Nachdem diese Herausforderungen zuerst konstruktiv und dann nach Beurteilung der Nutzer realisiert wurden, haben in der Zeit zwischen Dezember 2017 (also elf Monate nach Projektbeginn) und Jänner 2018 am Truppenübungsplatz Allentsteig umfassende, den Normen entsprechende Sprengversuche zur Nachweisführung der Qualifikation stattgefunden.

Dafür wurde eigens ein seriennaher Systemdemonstrator mit allen relevanten Schutzmodulen gebaut.

Der Nachweis über die Erfüllung der Forderungen wurde über eine Inspektion (vor und nach der Sprengung), den installierten Crash-Test-Dummy (Antropomorph Test Device Hybrid III) mit all seinen Sensoren



sowie zusätzlich installierten Sensoren und umfangreiche Video-Aufzeichnungen in der Wanne erbracht.

Natürlich müssen moderne Kampffahrzeuge, die in verschiedensten Klimazonen eingesetzt werden, auch über eine leistungsfähige Innenklimatisierung durch eine Kampfraumkühlanlage, verbunden mit einer effektiven Frischluftversorgung, ausgestattet sein.

Im Oktober 2018 wurde im Klima-Windkanal der Fahrzeugversuchsanlage RTA RailTec Arsenal im Versuchsfahrzeug zur Sonneneinstrahlungssimulation (mehrere unterschiedliche Sonnenfelder) die Kampfraumkühlanlage erfolgreich getestet (siehe Abbildung). Dabei wurden alle Leistungsparameter überfüllt.

Die Testung der elektromagnetischen Verträglichkeit erfolgte im Oktober 2018 am Military Technical Institute of Ground Forces in Vyškov in der Tschechischen Republik.

Gleichzeitig begann die Ausbildung des Kraftfahrpersonals an diesen Fahrzeugen. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, dass alle 34 PANDUR EVO für einen Einsatz als Fahrschulfahrzeug vorbereitet werden.

Um diese Ausbildung professionell durchführen zu können sind fünf Fahrschulausstattungsanlagen beschafft worden, die wahlweise auf jedes Fahrzeug aufgebaut werden können.

Begleitend zu allen geschilderten Aktivitäten wurden alle vertraglichen Umweltvorgaben (Abgas, Lacke und Betriebsmittel, etc.) überprüft.

Im Dezember 2018 konnten die ersten 5 Serienfahrzeuge im Rahmen eines militärischen Festaktes dem Jägerbataillons 17 in der Erzherzog Johann Kaserne in STRASS an das ÖBH übergeben werden.

In einer Fortsetzung des Beitrages in der Miliz Info wird auf die Waffenstation, das 3600-Rundum-Kamerasystem sowie auf den Beginn der Nutzung und die Verfahrenserprobung eingegangen.

ADir Ing. Mag(FH) Erich Bonatatzky, Oberst, ARB



WEHRRECHTLICHE EINSATZBESTIMMUNGEN

Auf Grund der Corona-Virus (COVID-19) Lage wurde durch die Bundesministerin für Landesverteidigung am 18. März 2020 mit BGBl. II Nr. 101 der Aufschubpräsenzdienst und am 6. April 2020 mit BGBl. II Nr. 131 der Einsatzpräsenzdienst verfügt.

Diese Maßnahmen sollen „die erforderliche Durchhaltefähigkeit des Bundesheeres zur Unterstützung staatlicher Einrichtungen und zum Schutz der österreichischen Bevölkerung sicherstellen“ [Zitat aus dem Ministerratsvortrag vom 17. März 2020, GZ S91150/7-PMVD/2020].

Eine vergleichbare Maßnahme liegt Jahrzehnte zurück (zuletzt wurde im Rahmen der sog. „Tschechenkrise“ im Herbst 1968 eine Entlassung von Wehrpflichtigen aus einem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben bzw. im Jahr 1965 wurden bestimmte Pionierkräfte anlässlich einer Hochwasserkatastrophe in Kärnten und Osttirol aus der Reserve einberufen) und wirft nun viele offene Fragen auf, insbesondere zu den wehrrechtlichen Einsatzbestimmungen.

Im Folgenden werden die wichtigsten wehrrechtlichen Einsatzbestimmungen Überblicksmäßig dargestellt.

EINSÄTZE DES BUNDESHEERES

Die möglichen Einsätze des Bundesheeres ergeben sich unmittelbar aus der Bundesverfassung und werden in § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zusammengefasst.

Demnach können folgende Einsatzarten unterschieden werden:

lit. a:

Einsatz zur militärischen Landesverteidigung,

lit. b:

„sicherheitspolizeilicher“ Assistenzeinsatz zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,

lit. c:

Assistenzeinsatz zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außerhalb gewöhnlichen Umfanges und

lit. d:

Auslandseinsatz.

Im Zusammenhang mit COVID-19 wird das Bundesheer zu Assistenzeinsätzen nach lit. b und c herangezogen.

Grundsätzlich ist zwischen der Verfügung eines Einsatzes und der Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst zu unterscheiden. Es besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen diesen Verfügungen.

So kann etwa ein Einsatz verfügt werden ohne dass Wehrpflichtige zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst herangezogen werden (z. B. Jugoslawien-Krise 1991).

VERFÜGUNG EINES EINSATZES

Einen lit. a-Einsatz (militärische Landesverteidigung) verfügt der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Landesverteidigung innerhalb der von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung (Art. 80 Abs. 2 B-VG).

Einen lit. b- und lit. c-Einsatz (Assistenzeinsatz) verfügen Organe und Behörden der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches (Art. 79 Abs. 2 B-VG iVm § 2 Abs. 5 WG 2001).

Für die gegenwärtige COVID-19 Lage ist vor allem auf den Beschluss der Bundesregierung vom 18. März 2020 betreffend die „Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte“ hinzuweisen.

Demnach kann das Bundesheer zur Übernahme von Objektschutzaufgaben sowie zur Unterstützung beim Schutz kritischer Infrastruktur zu einem lit. b-Assistenzeinsatz herangezogen werden.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 27. März 2020 wurde diese Assistenzleistung um die Grenzüberwachung an den Binnengrenzen erweitert.

Einen lit. d-Einsatz (Auslandseinsatz) verfügt nach § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) je nach Zweck des Auslandseinsatzes entweder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates oder der zuständige Bundesminister.

HERANZIEHUNG ZUM EINSATZ

Heranziehung zu lit. a bis c-Einsätzen:

Die wehrrechtliche Grundlage für die getroffenen Verfügungen zum Aufschub- und Einsatzpräsenzdienst bietet § 23a Abs. 1 und 2 WG 2001. Demnach ist die Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst zwischen Bundesministerin und Bundespräsident geteilt.

Die Verfügung der Heranziehung trifft bis zu einer Gesamtzahl von 5.000 Wehrpflichtigen die Bundesministerin, darüber hinaus der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Wehrpflichtige, die innerhalb des letzten halben Jahres ihren Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, sind in diese Berechnung jedoch nicht einzurechnen (über diese Wehrpflichtigen kann die Bundesministerin daher zusätzlich verfügen, vgl. § 23a Abs. 3 WG 2001).

Die von der geltenden Verfügung zum Aufschubpräsenzdienst erfassten Wehrpflichtigen (also alle Soldaten, welche im Oktober 2019 zum Grundwehrdienst einberufen wurden) haben ihren Grundwehrdienst sechs Monate nach ihrem jeweiligen Antrittstermin „regulär“ beendet.

Mit Beginn des darauffolgenden Tages traten diese Wehrpflichtigen unmittelbar auf Grund der Verfügung in den Aufschubpräsenzdienst über; eine gesonderte Einberufung war hierfür nicht erforderlich.

Demgegenüber bewirkt die Verfügung über die Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst noch keine unmittelbare Verpflichtung zum Antritt dieses Präsenzdienstes. Dafür benötigt es noch einer konkreten Einberufung. Diese erfolgt entweder durch Einberufungsbefehl oder durch allgemeine Bekanntmachung.

Schließlich können alle anderen Soldaten, welche aktuell einen anderen Präsenzdienst oder den Ausbildungsdienst leisten oder die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mittels Befehl in den Einsatz gestellt werden.

Heranziehung zu lit. d-Einsätzen:

Eine Entsendung zu Auslandseinsätzen ist nach § 4 Abs. 2 KSE-BVG ausschließlich auf Grund einer freiwilligen Meldung möglich.

BESOLDUNG IM ASSISTENZEINSATZ

Auf Grund der Vielzahl an besoldungsrechtlichen Vorschriften wird im Folgenden nur auf jene Einsatzbestimmungen

eingegangen, die im Zusammenhang mit COVID-19 zur Anwendung kommen (können).

Auf gebührenrechtliche Ansprüche, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Einsatz stehen [Dienstgradzulage, Grundvergütung, Erfolgsprämie, Monatsprämie, Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung, Fahrtkostenvergütung, Freifahrt, Milizprämie, Auslandsübungszulage, Familien- bzw. Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sowie Entschädigung bei Leistung einer Milizübung, einer freiwilligen Waffenübung, eines Funktionsdienstes oder einer außerordentlichen Übung] wird nicht näher eingegangen.

Im Übrigen wird auf den „Milizgebührenrechner“ unter www.bundesheer.at/miliz verwiesen, mit dem die Gebühren für Angehörige des Milizstandes, die zu einem Einsatz herangezogen werden, individuell berechnet werden können.

Die nachfolgenden Ansprüche nach dem Heeresgebührengesetzes 2001 [HGG 2001], BGBl. I Nr. 31, gebühren monatlich und sind – sofern nicht Anderes angegeben – Nettobeträge.

Im verfügbaren Aufschubpräsenzdienst gemäß BGBl. II Nr. 101/2020 gebühren den Betroffenen nach § 52 HGG 2001 die gleichen Geldleistungen wie zuvor im Grundwehrdienst. Werden diese Wehrpflichtigen während des Aufschubpräsenzdienstes zu einem Assistenzinsatz herangezogen werden, so gebührt ihnen während dieser Zeit statt dem Monatsgeld [227,85 €] das erhöhte Einsatzmonatsgeld [524,37 €] nach § 3 Abs. 2 Z 2 HGG 2001.

Im Einsatzpräsenzdienst gebühren den Betroffenen nach § 3 Abs. 2 HGG 2001 das Einsatzmonatsgeld [524,37 €] nach § 3 Abs. 2 Z 1 HGG 2001 und nach § 36 HGG 2001 eine Pauschalentschädigung [1.292,74 € brutto] sowie auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung für einen eventuellen Einkommensentgang.

Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst, die zu einem Assistenzinsatz herangezogen werden, erhalten während dieser Zeit statt dem Monatsgeld [227,85 €] das erhöhte das Einsatzmonatsgeld [524,37 €] nach § 3 Abs. 2 Z 2 HGG 2001 und nach § 6 Abs. 2 HGG 2001 zusätzlich eine Einsatzvergütung [Rekruten und Chargen 1.189,59 €, Unteroffiziere 1.506,04 € und Offiziere 1.961,46 €].

Soldaten, die eine freiwillige Waffenübungen oder einen Funktionsdienst leisten und die zu einem Assistenzinsatz herangezogen werden, erhalten während dieser Zeit statt dem Monatsgeld [227,85 €] das erhöhte das Einsatzmonatsgeld [524,37 €] nach § 3 Abs. 2 Z 2 HGG 2001 und nach § 9 HGG 2001 zusätzlich eine Einsatzprämie [Rekruten und Chargen 1.308,63 €, Unteroffiziere 1.656,59 € und Offiziere 2.157,53 €].

Soldaten, die eine Milizübung leisten und zu einem Assistenzinsatz herangezogen werden, gebührt während dieser Zeit statt dem Monatsgeld [227,85 €] das erhöhte Einsatzmonatsgeld [524,37 €] nach § 3 Abs. 2 Z 2 HGG 2001.

Für alle Präsenz- und Ausbildungsdienst Leistenden kommt darüber hinaus auch die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie nach § 4a HGG 2001 in Betracht. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Bundesministerium für Landesverteidigung stehen und in einer Organisationseinheit des Bundesheeres zugeordnet sind, gebührt nach dem Einsatzzulagengesetz [EZG], BGBl. Nr. 1992/423, im Rahmen eines Assistenzesatzes oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes eine Einsatzzulage nach § 2 Z 2 EZG in Höhe des 2-fachen, des nach dem Gehaltsgesetz 1956 gebührenden Monatsbezuges mit Ausnahme der Kinderzulage, jedoch dzt. höchstens 10.772,84 €. Für einen Vertragsbediensteten gilt nach § 2 Abs. 2 EZG dasselbe mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Monatsbezuges das Monatsentgelt zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 8a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 tritt.

Ein Gefahrenzuschlag nach § 2a EZG gebührt weiters, wenn auf Grund der für den jeweiligen Einsatzzweck typischen Umstände eine außergewöhnliche Gefährdung für Leib und Leben der im Einsatz verwendeten Personen zu erwarten ist. Der Gefahrenzuschlag beträgt dzt. 1.077,28 €.

BEFUGNISSE IM EINSATZ

Die Einsatzbestimmungen des Militärbefugnisgesetzes [MBG], BGBl. I Nr. 86/2000, kommen ausschließlich bei einem lit. a-Einsatz [militärische Landesverteidigung] zur Anwendung.

Bei einem lit. b-Einsatz haben die zur Assistenzleistung herangezogenen Soldaten grundsätzlich dieselben Befugnisse, wie die anfordernden Sicherheitsorgane. In der Praxis werden die Befugnisse, welche den eingesetzten Soldaten zukommen, durch die Sicherheitsbehörden eingeschränkt bzw. genau definiert.

So bestimmt etwa der oben genannte Beschluss der Bundesregierung vom 18. März 2020, dass das Bundesheer im Rahmen des lit. b-Einsatzes zur Ersten allgemeinen Hilfeleistung (§ 19 SPG) und zum Vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern (§ 22 SPG) herangezogen werden soll.

Auch bei einem lit. c-Einsatz haben die zur Assistenzleistung herangezogenen Soldaten grundsätzlich dieselben Befugnisse, wie

die anfordernden Organe. Diese richten sich nach dem Zweck der Assistenzanforderung und den damit verbundenen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften [z. B. Katastrophenschutzgesetze der Länder].

Bei einem lit. d-Einsatz [Auslandseinsatz] richten sich die Auslandseinsatzbefugnisse nach § 6a des Auslandseinsatzgesetzes 2001 [AusLEG 2001] bzw. den entsprechenden Verordnungen dazu.

DISZIPLINARRECHT IM EINSATZ

Das Disziplinarrecht im Einsatz nach §§ 79ff des Heeresdisziplinargesetzes 2014 [HDG 2014], BGBl. I Nr. 2, stellt ein einheitliches Disziplinarrecht für alle eingesetzten Soldaten [d.h. egal, ob Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder im Dienstverhältnis] dar und findet auf alle Einsätze mit Ausnahme der lit. c-Einsätze Anwendung.

Die wesentlichen Unterschiede zum Disziplinarrecht „im Frieden“ sind neben einem einheitlichen Verfahren [Kommandantenverfahren] vor allem ein eigener Strafkatalog.

AUSZEICHNUNGEN FÜR EINSÄTZE

Nach § 12 des Militärauszeichnungsgesetzes 2002 [MAG 2002] ist die Einsatzmedaille an Personen zu verleihen, die während einer Wehrdienstleistung zu einem Einsatz des Bundesheeres herangezogen wurden.

Bei lit. a-Einsätzen gebührt die Einsatzmedaille in jedem Fall.

Bei lit. b-Einsätzen gebührt die Einsatzmedaille bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.

Bei lit. c-Einsätzen gebührt die Einsatzmedaille, sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte.

Bei lit. d-Einsätzen gebührt die Einsatzmedaille bei einer Mindestdauer der Heranziehung zum Einsatz von vier Wochen oder sofern der Einsatz unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder unter erheblicher physischer oder psychischer Belastung der zum Einsatz herangezogenen Soldaten erfolgte und jeweils keine sichtbare Auszeichnung von dritter Seite erfolgte.

MinR Mag. Martin Planko,
Abteilung Eigenlegislative im BMLV

ENTSCHÄDIGUNG BEI WEHRDIENSTLEISTUNGEN

Im folgenden Beitrag wird gemäß HGG 2001 idgF. die Entschädigung bei Wehrdienstleistungen abgebildet.

ANSPRUCH UND UMFANG

Gemäß § 36 HGG 2001, Absatz

[1] gebührt Anspruchsberechtigten, die

1. Milizübungen oder
2. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
3. außerordentliche Übungen oder
4. den Einsatzpräsenzdienst leisten,

für die Dauer eines solchen Wehrdienstes eine **Pauschalentschädigung** in der Höhe von 48 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat.

[2] Deckt die Pauschalentschädigung den Einkommensentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag **zusätzlich eine Entschädigung** in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Einkommensentganges.

Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat.

Ein **Entschädigungsanspruch besteht nicht**, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, nicht übersteigt.

ENTSCHÄDIGUNGSBEMESSUNG FÜR NICHT SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

§ 37. [1] HGG 2001 bestimmt:

Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben

1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
 2. Renten oder
 3. Arbeitslosengeld oder
 4. Notstandshilfe oder
 5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder
 6. Karenzurlaubsgeld,
- besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen.

Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen.

Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen.

Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Einkommensentgang während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

§ 37. [2] bestimmt:

Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes Zeiten, während deren Anspruchsberechtigte nicht den vollen Arbeitslohn bezogen haben, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Bemessung des durchschnittlichen Einkommens außer Betracht.

An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen Anspruchsberechtigte vollen Arbeitslohn bezogen haben, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

§ 37. [3] bestimmt:

Das Einkommen umfasst

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
 2. Renten,
 3. Arbeitslosengeld,
 4. Notstandshilfe,
 5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
 6. Karenzurlaubsgeld,
- ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988 sowie vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988.

Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge von den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind.

§ 37. [4] bestimmt:

Auf Anspruchsberechtigte, die ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig sind oder waren, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

Als Einkommen nach Abs. 3 Z 1 sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Arbeitnehmergruppen vorgesehen sind.

Besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann, so gebührt nur die Pauschalentschädigung.

§ 37. [5] bestimmt:

Als Zuschläge gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge folgende Hundertsätze des Grundbetrages

1. 4,25 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem halben Monatsbezug,
2. 8,5 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem Monatsbezug,
3. 12,75 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens eineinhalb Monatsbezügen und
4. 17 vH bei sonstigen Bezügen von mehr als eineinhalb Monatsbezügen.

§ 37. [6] bestimmt:

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens von Anspruchsberechtigten, die einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und hiefür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind die für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen heranzuziehen, sofern sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über ihr Einkommen für die Zeiträume nach den Abs. 1 und 2 vorzulegen.

§ 37. [7] bestimmt:

Der Bund hat an Stelle der Anspruchsberechtigten für die Dauer des Wehrdienstes die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe zu

übernehmen, wie sie die Anspruchsberechtigten vor Antritt des Wehrdienstes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatten.

ENTSCHÄDIGUNGSBEMESSUNG FÜR SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE

§ 38. (1) HGG 2001 bestimmt:

Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 ist für Anspruchsberechtigte, die selbständig erwerbstätig sind, nach dem durchschnittlichen Einkommen des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen.

Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

§ 38. (2) bestimmt:

War der Anspruchsberechtigte in dem nach Abs. 1 für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und hat sich die selbständige Erwerbstätigkeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, so ist die Höhe der Entschädigung durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln.

§ 38. (3) bestimmt:

War der Anspruchsberechtigte für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden.

§ 38. (4) bestimmt:

Ist der Anspruchsberechtigte für das Kalenderjahr, in dem er den Wehrdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Wehrdienstes

aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden.

Die Höhe der Entschädigung ist durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln.

§ 38. (5) bestimmt:

Das Einkommen besteht aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens nach Abs. 1 bis 4 sind die Zeiten einer Wehrdienstleistung im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr nicht einzurechnen.

GEMEINSAME ENTSCÄDIGUNGSBEMESSUNG

§ 39. HGG 2001 bestimmt:

Gehören Anspruchsberechtigte sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert zu bemessen.

In diesen Fällen bildet die Summe der beiden so ermittelten Beträge die Gesamthöhe der Entschädigung. Die Höchstgrenze für eine Entschädigung von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat gilt auch in diesen Fällen.

FINANZIELLE ANSPRÜCHE WÄHREND EINSATZPRÄSENZDIENST GEMÄSS § 23A WG 2001

Während der Leistung des Einsatzpräsenzdienstes gemäß § 23a WG 2001 gebühren unbeschadet der Einkommensverhältnisse vor Antritt des Einsatzpräsenzdienstes folgende Ansprüche (jeweils für einen vollen Kalendermonat):

Einsatzmonatsgeld:

€ 524,37 [steuerfrei]

Dienstgradzulage: (steuerfrei)

Gfr	€ 61,41
Kpl	€ 76,76
Zgf	€ 91,84
Wm	€ 126,04
OWm	€ 141,12
StWm	€ 156,48
OStWm	€ 171,56
OStv	€ 186,91
Vzlt	€ 201,99
Lt	€ 240,23

Olt	€ 255,05
Hptm	€ 285,75
Mjr	€ 319,95
Obstlt	€ 350,12
Obst	€ 380,82

Pauschalentschädigung:

€ 1.292,74 (brutto), das sind für den vollen Kalendermonat

- Mai 2020: € 1.144,74 (netto)
- Juni 2020: € 1.140,34 (netto)
- Juli 2020: € 1.144,74 (netto)

Antrag auf Entschädigung

Für die Dauer des Einsatzpräsenzdienstes gemäß § 23a WG 2001 kann beim Heerespersonalamt ein Antrag auf Entschädigung des Einkommensentgang eingebracht werden, wenn die angeführte Pauschalentschädigung den Einkommensentgang nicht abdeckt.

Ein nachgewiesener Einkommensentgang kann gemäß 6. Hauptstück Heeresgebührengesetz 2001 bis zu einer Höhe von insgesamt € 9.695,56 (Bruttoentschädigung, Wert für das Jahr 2020) entschädigt werden.

Für einen allfälligen Antrag wird auf der Bundesheer-Homepage www.bundesheer.at in der Rubrik „Service/Formulare/Präsenzdienst, Miliz“ das Formular „Antrag auf Entschädigung des Einkommensentgang“ zur Verfügung gestellt.

Das Formular kann auch beim zuständigen Dienstführenden Unteroffizier oder per E-Mail: hpa.infopoint1@bmlv.gv.at oder telefonisch beim Heerespersonalamt angefordert werden.

Die gesetzliche Frist für eine Antragsstellung endet 6 Monate nach der Entlassung aus dem Einsatzpräsenzdienst.

Zur Antragstellung sind auch der Ehegatte oder eingetragene Partner, Kinder oder andere Personen, denen der Anspruchsberechtigte Unterhalt zu leisten hat, berechtigt.

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag [werktags] von 07:30 – 16:00 Uhr unter der Service Line

(050201 / 99 1650

anzurufen.

Die Redaktion

DIE HEERESLOGISTIKSCHULE ALS ZERTIFIZIERTE BILDUNGSEINRICHTUNG IM ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER

Das Jahr 2019 stand für die Heereslogistikscheule (HLogS) neben den alltäglichen Aufgaben und Herausforderungen im Zeichen der Implementierung des Integrierten Managementsystems (IMS) nach ISO 9001:2015 und 21001:2018. Einen zentralen Schwerpunkt im Rahmen der Zertifizierung nahm dabei das Führungsprinzip der Auftragstaktik ein.

WARUM EINFÜHRUNG EINES IMS?

Der Anspruch hohe Qualität zu garantieren ist im Leitbild der HLogS seit Jahren verankert. Die HLogS erhielt ja bereits im Jahre 2005 als erste militärische Bildungseinrichtung die Zertifizierung nach der damaligen ISO Norm 9001:2000.

Seither wird laufend an der Erhaltung und Weiterentwicklung der geforderten Qualitätsstandards gearbeitet, sodass die nunmehrige Zertifizierung die logische Konsequenz aus dem bisher gegangenen Weg darstellt.

Die mit der Einführung des IMS an der HLogS verfolgten Ansprüche lagen global ausgedrückt, bei der Qualitätssicherung und

-verbesserung in der Lehre, Grundlagenarbeit und in den dazugehörigen administrativen Abläufen.

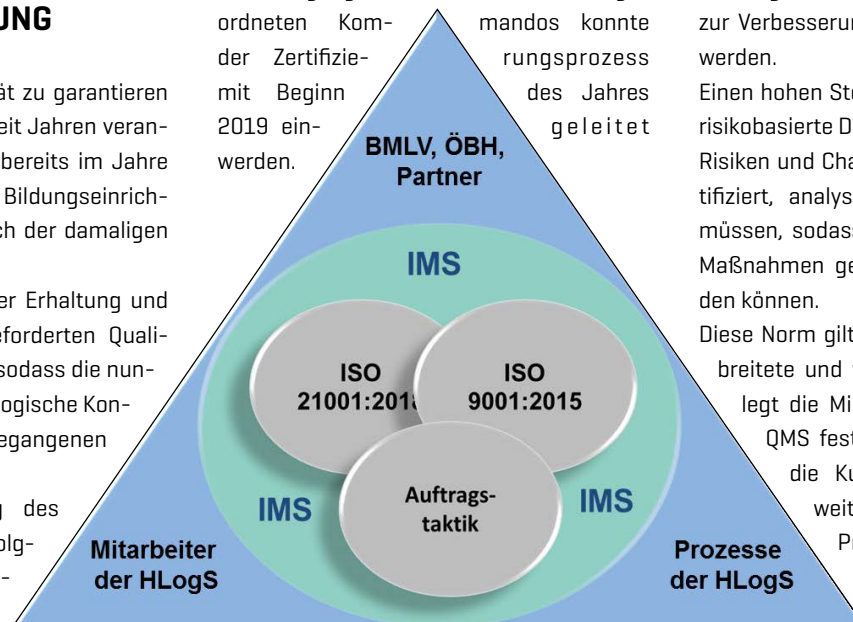
Konkret lassen sich zahlreiche Vorteile anführen:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der erbrachten Leistungen in der Lehre, Grundlagenarbeit und in den dazugehörigen administrativen Abläufen;
- Rasche Identifizierung von Verbesserungspotentialen und Fehlerquellen;
- Förderung der Motivation und Verbesserung der Zufriedenheit bei den Bediensteten als anerkannte Bildungseinrichtung;
- Erhöhung der Zufriedenheit bei den Lehrgangsteilnehmern, den Auftraggebern und Partnern;
- Verbesserung des Images der HLogS;
- Optimierung der Kommunikationsstrukturen mit anderen Bildungseinrichtungen

im zivilen Bereich [Lehrlingsausbildung, Werkmeisterschule, etc.] – Kommunikation auf „Augenhöhe“;

- Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und Anforderungen sowie Sicherstellung der Normkonformität;

Mit der Entscheidung des Kommandanten der HLogS, das Qualitätsmanagement der Schule wieder zu zertifizieren und nach Genehmigung seitens des übergeordneten Kommandos konnte der Zertifizierungsprozess mit Beginn des Jahres 2019 eingeleitet werden.



In enger Zusammenarbeit mit dem eingeteilten QM-Leitungsteam der HLogS und den kompetenten Beratern unseres Partnerunternehmens, der TÜV AUSTRIA Akademie wurden in einem ersten Schritt alle notwendigen Abläufe für eine erfolversprechende Zertifizierung festgelegt.

ISO 9001:2015 – ANFORDERUNGEN

Die ISO 9001:2015 ist eine Europäische Norm (EN) für Qualitätsmanagementsysteme (QMS) welche von der ISO (International Organization for Standardization) entwickelt wurde und zuletzt im Jahre 2015 aktualisiert wurde.

Diese Internationale Norm orientiert sich stark am prozessorientierten Ansatz, welcher das Planen-Durchführen-Prüfen-Han-

deln-Modell (PDCA-Modell: Plan-Do-Check-Act) sowie das risikobasierte Denken umfasst.

Kurz dargestellt, werden beim PDCA-Zyklus in der ersten Phase Verbesserungen festgelegt, welche in der zweiten Phase umgesetzt werden.

In der dritten Phase werden die Ergebnisse ausgewertet, um basierend auf dieser Auswertung in der vierten Phase Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungen ergriffen werden.

Einen hohen Stellenwert nimmt zudem das risikobasierte Denken ein, wonach mögliche Risiken und Chancen noch deutlicher identifiziert, analysiert und bewertet werden müssen, sodass möglichst rasch konkrete Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können.

Diese Norm gilt als die weltweit meist verbreitete und führende Norm im QM und legt die Mindestanforderungen an ein QMS fest, die umzusetzen sind, um die Kundenanforderungen sowie weitere Anforderungen an Ihre Produkt- bzw. Dienstleistungsqualität zu erfüllen.

ISO 21001:2018 FÜR BILDUNGSINSTITUTIONEN

Die Internationale Norm ISO 21001:2018 spezifiziert Anforderungen an ein QMS für Bildungseinrichtungen. Inhaltlich liegt der Fokus dieser Norm auf den Bedürfnissen der Lernenden.

Für die Bildungsinstitution gilt, dass sie die Zufriedenheit der Lernenden und des Personals im Blick behält und die Prozesse kontinuierlich verbessert. Zudem verlangt die Norm klar abgebildete, transparente Bildungsprozesse sowie Grundsätze der Kunden- und Prozessorientierung, bzw. die Kompetenz der Lerndienstleistungen.

Die Anforderungen der gegenständlichen Norm richten sich neben dem Umfeld der Organisation auch an die Führung sowie an Planungs-, Unterstützungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

DAS FÜHRUNGSPRINZIP DER AUFTRAGSTAKTIK

Ein zentrales Thema im Zertifizierungsprozess war der auftragstaktische Ansatz. Die Auftragstaktik gilt als oberstes Führungsprinzip im Bundesheer und beruht auf gegenseitigem Vertrauen.

Es verlangt von jedem Soldaten neben gewissenhafter Pflichterfüllung und dem Willen, befohlene Ziele zu erreichen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zur Zusammenarbeit und zu selbständigen, schöpferischen Handeln im Rahmen des Auftrages.

Damit wird den Mitarbeitern nicht nur ein Handlungsspielraum bei der Auftrags-erfüllung eingeräumt, vielmehr stehen gegenseitige Unterstützung, Zusammenhalt und Teamgeist im Fokus der Auftragserfüllung.

Die Vorteile dieses Ansatzes lassen sich in der Gewährung eines Handlungsspielraumes bei der Durchführung der Aufträge finden. Damit können die jeweiligen Fähigkeiten der Mitarbeiter besser genutzt werden. Die Anwendung dieses Ansatzes verlangt jedoch von den Mitarbeitern im Sinne der Vorgaben der Führung mitzudenken und Zielvorgaben zu verinnerlichen.

DER WEG ZUR ZERTIFIZIERUNG – WESENTLICHE STATIONEN

Nach Genehmigung seitens des vorgesetzten Kommandos und der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel wurden in einem ersten Informationsgespräch mit den QM-Experten unseres Partnerunternehmens, der TÜV AUSTRIA Akademie, die wichtigsten Eckpunkte einer Zertifizierung geklärt.

Neben der Fixierung der grundsätzlichen Leitlinien für eine erfolversprechende Zertifizierung erfolgten die Festlegung des Zertifizierungsumfanges und die Abklärung spezifischer Anforderungen und Wünsche.

Letztlich erfolgte die Festlegung der nächsten erforderlichen Schritte für den Aufbau bzw. für die Adaptierung der Zertifizierung.

Zur Vorbereitung der Zertifizierung wurden zunächst ein Projektstrukturplan mit Einteilung eines QM-Kernteams sowie den prozessverantwortlichen Mitarbeitern und dem prozessmitarbeitenden Personal festgelegt. Zudem erfolgte die Präzisierung der anstehenden Arbeitspakete und Termine.

ERSTELLEN DES QM-MANAGEMENT-HANDBUCHES

Das durch die HLogS erstellte QM-Management-Handbuch ist ein wesentlicher Bestandteil des QM-Systems. Es dokumentiert die Qualitätspolitik, die Qualitätsziele, die Vision, maßgebliche Verfahren und Prozesse, den Umgang mit Risiken und die fortlaufende, ständige Verbesserung des QM-Systems an der HLogS, um sie für alle Mitarbeiter einschließlich der Lehrgangsteilnehmer sowie den Partnern transparent zu machen.

Zudem werden damit auch für neue Mitarbeiter ein kompakter Überblick zum Aufbau und den Abläufen an der HLogS sowie die gezielte Darstellung von Maßnahmen und Prozessen zur Qualitätssicherung in der Lehre, Grundlagenarbeit und Administration geschaffen. In diesem Zusammenhang dient das QM-Handbuch als effektive Arbeitshilfe bei der Einführung, täglichen Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

INTERNE AUDITS

Mit dem Ziel die Normkonformität nach der ISO 9001: 2015 und 21001:2018 festzustellen und mögliche Verbesserungspotenziale zu erkennen, wurden im Juli und September zwei interne Audits durchgeführt.

Dabei wurden alle grundlegenden Abläufe, Prozessbeschreibungen, Schnittstellen sowie konkrete Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geprüft, ob diese den Zielforderungen entsprechen.

Das eingeteilte Auditorenteam zeigte dabei letzte Schwachstellen und Verbesserungspotenziale auf, welche in einer Maßnahmenliste/Auditorenbericht dokumentiert und zur weiteren Bearbeitung mitgeteilt wurden.



QUALITÄTSPOLITIK

Entsprechend den Forderungen in der ISO 9001:2015 wurden seitens der Führung in einem ersten Schritt die Qualitätspolitik in Form von qualitätsbezogenen Handlungs- und Leitsätzen festgelegt und formell zum Ausdruck gebracht. Diese orientieren sich an den Erwartungen der Lehrgangsteilnehmer, der Auftraggeber, der Partner und Mitarbeiter.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, wurden Qualitätsziele und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele festgelegt.

Die Qualitätspolitik steht im Einklang mit dem Leitbild der HLogS, welches den Rahmen für die Umsetzung des QM-Systems bildet. Das Leitbild der HLogS definiert sozusagen das eigene Selbstverständnis und stellt die übergeordnete Handlungsanleitung für die tägliche Arbeit dar. Zudem trägt das Leitbild zur Mitarbeitermotivation bei.

Die zehn Grundprinzipien des Leitbildes der HLogS

- Wir bieten kompetente Logistikausbildung.
- Wir bilden einsatzorientiert aus.
- Wir bilden international aus.
- Wir bieten Qualität in Lehre, Grundlagenarbeit und Verwaltung.

- Wir arbeiten kundenorientiert.
- Wir arbeiten als Team.
- Wir bekennen uns zu unserer Tradition.
- Wir arbeiten zukunftsorientiert.
- Wir sind ein verlässlicher Partner.
- Wir leben die logistischen Tugenden.

Daraus lassen sich die folgenden Leitsätze ableiten:

Wir als HLogS...

...bilden die Lehrgangsteilnehmer so aus, dass ihre Leistungen als Militärlogistikfachpersonal im Frieden und Einsatz anerkannt sind.

...genießen in- und außerhalb des ÖBH hohes Vertrauen und Anerkennung als wichtigste Ausbildungsstätte für Militärlogistikfachpersonal.

...nutzen ziviles Know-how, erweitern es mit militärischen Fähigkeiten und schaffen damit neue Qualität.

In einem Satz zusammengefasst lautet das Leitbild der HLogS:

„Wir sind Militärlogistik“

VISION

Die Vision der HLogS, definiert den auf die Zukunft bezogenen Idealzustand wie folgt:

„Die HLogS ist eine national und international angesehene, anerkannte und zertifizierte Bildungseinrichtung für Militärlogistik“.

QUALITÄTSZIELE

Auftrag, Qualitätspolitik, Leitbild und die Vision bilden den Rahmen für die Festlegung von Qualitätszielen. Qualitätsziele sind spezifische, [mit Hilfe von Kennzahlen] messbare, angemessene, realistische und zeitlich terminierte Ziele [SMART]. Diese Ziele sind konkreter als die Qualitätspolitik und umfassen zudem die

- Leistungsvereinbarung mit dem Kdo SKB,
- Jahresplanung,
- Managementbewertung,
- Budgetplanung und,
- Ergebnisse der Kdt-Besprechungen.

Sie werden in Form allgemeiner Jahresziele der HLogS zwischen dem Schulkommandanten, den Instituts- und Referatsleitern bzw. den verantwortlichen Mitarbeitern vereinbart und finden ihre Berücksichtigung im Operational Design [OpDesign] der HLogS.

Das OpDesign der HLogS beinhaltet für die transparente und nachvollziehbarere Führung der Schule:

- den langfristig angestrebten Endzustand,
- die langfristigen Zielsetzungen im Bereich Lehre und Grundlagenarbeit,

- die Zielsetzung als attraktiver Dienstgeber angesehen zu werden, welcher mit messbaren Kriterien ihre Erfüllung manifestiert sowie
- die jährlichen, messbaren Meilensteine mit Schwergewicht zur Gewährleistung einer zielgerichteten, zweckmäßigen und ständig zu verbessernden HLogS.

INTENSIVES ZERTIFIZIERUNGSAUDIT – ERFOLGREICH ZUM ZIEL

Seit 28. November 2019 ist es nun geschafft und die HLogS ist stolzer Besitzer der ISO-Zertifikate nach der EN 9001:2015 und 21001:2018. Dass Qualität an der HLogS längst keine leere Worthülse ist, konnte schon bei einer Erstzertifizierung im Jahre 2005 nachgewiesen werden. Seither sind viele Jahre vergangen in denen sich die Schule weiterentwickelt hat.

Es war nun wieder an der Zeit zu erfahren, wo wir heute stehen, wo unsere Stärken und Schwächen liegen und wo sich Verbesserungspotenzial bemerkbar macht.

Ausgehend von den geforderten ISO-Anforderungen und den Vorgaben zur Entwicklung einer effizienten Qualitätspolitik nahm das Projektteam die Arbeit auf. Trotz vorhandener Instrumente, Methoden und Maßnahmen aus der Zertifizierung im Jahre 2005 zeigte sich, dass jede Menge Adaptierungsmaßnahmen und Neuausarbeitungen notwendig waren.

Beispielsweise galt es die Prozesslandschaften zu überarbeiten und zum Teil neu zu implementieren, das QM-Handbuch zu erarbeiten oder das Leitbild einem Review zu unterziehen bzw. zu prüfen.

Bei den umfangreichen Vorbereitungen war es sehr wertvoll auf die Expertise unseres Partners, der TÜV AUSTRIA Akademie zurückgreifen zu können. Vor allem die professionelle Beratungs- und Unterstützungstätigkeit des Milizexperten und Geschäftsführers der TÜV AUSTRIA Akademie, Mag. [FH] Christian Bayer, Wachtmeister der „Miliz“, konnte wesentlich zu diesem Erfolg beitragen.

Bestens vorbereitet hat sich die HLogS an den letzten Novembertagen 2019 den strengen Anforderungen der Zertifizierung gestellt. Vertreter der akkreditierten Zertifizierungsstelle nahmen sich zwei Tage Zeit unsere Schule eingehend in Augenschein zu nehmen. Dabei wurden zahlreiche Prozesse, Verantwortlichkeiten, Strukturen, Arbeitsabläufe bis ins Detail durchleuchtet.

Es galt viele Gespräche zu führen und Fragen zu beantworten, Dokumente, Formblätter und jegliche sonstigen Unterlagen vorzuweisen, Inhalte zu präsentieren und zu kommunizieren.

Nach zweitägiger, intensiver Prüfung zeigte sich der Auditor in einem ersten zusammenfassenden Statement vom hohen Qualitätsniveau an der HLogS beeindruckt. Die HLogS konnte die Zertifizierungsvoraussetzungen erbringen und beim Audit mit einem hohen Maß an Perfektion überzeugen.

Auch der Schulkommandant schließt sich den Lobesworten der Auditoren an und bedankt sich bei allen Unterstützern [Partner, Kdo SKB, Grp AusbW], bei den Mitgliedern des Kern- und Projektteams, vor allem aber bei allen Mitarbeitern für das enorme Engagement und den großartigen Einsatz am Weg zur Zertifizierung an.

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, zukunftsorientierten und innovativen Lehre sowie die Schaffung von vortrefflichen Lernbedingungen für die Lehrgangsteilnehmer haben weiterhin höchste Priorität.

AUSBLICK

Zertifizierung bedeutet nicht einmal eine Hürde zu überspringen, sondern sich kontinuierlich zu verbessern und dies nachweislich zu erbringen.

Zur Gewährleistung von Qualität in der militärischen Ausbildung, von der Konzeption bis hin zur Weiterentwicklung der durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen, kann das QM einen wichtigen Beitrag leisten. Dass an der HLogS eingeführte IMS ermöglicht, dass die gebotene militärische Ausbildung und Grundlagenarbeit, als auch die notwendige Verwaltung, jederzeit an aktuelle und zukünftige Herausforderungen immer und überall angepasst werden können.

Um die Umsetzung der Vorgaben nach ISO 9001:2015 und 21001:2018, respektive eventuell erforderlicher Korrekturmaßnahmen zu überprüfen, sind jährlich sogenannte Überwachungsaudits durch die Zertifizierungsstelle vorgesehen. Für die Verlängerung des Zertifikates nach drei Jahren ist eine Re-Zertifizierung notwendig.

OR Mag. Johannes Schlapschy, ObstdhmfD, Heereslogistikschule

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONSPFLICHTEN IN DER HOHEITSVERWALTUNG

Auch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen bisweilen Unklarheiten im Zusammenhang mit Informationspflichten des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen, von dem er Daten erhebt.

Die Transparenz- bzw. Informationsverpflichtungen bilden einen wesentlichen Teil der Bestimmungen über die Betroffenenrechte, ihr Stellenwert wurde dem Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsanspruch gleichgestellt.

Dabei soll Transparenz dahingehend bestehen, dass die betroffenen Personen darüber Kenntnis haben, ob personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang.

Dem **Grundsatz der Transparenz** entsprechend sind die Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten **präzise, transparent, leicht zugänglich, verständlich** sowie in **klarer und einfacher Sprache** zu treffen [Art 12 DSGVO].

Für den Bereich der **Hoheitsverwaltung** bestehen grundsätzlich dieselben Informationspflichten nach DSGVO wie für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung:

- **Art 13 DSGVO** regelt die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten **bei** der betroffenen Person“ und
- **Art 14 DSGVO** regelt die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten **nicht bei** der betroffenen Person“.

Konkret heißt es im **Art 13 DSGVO** betreffend die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten **bei** der betroffenen Person:

„**Art 13 [1]** Werden personenbezogene Daten **bei der betroffenen Person** erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten Folgendes mit:

a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines **Vertreters**;

b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**;

- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland oder eine internationale Organisation** zu übermitteln, sowie das **Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses** der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder **angemessenen Garantien** und die Möglichkeit, **wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist**, oder wo sie verfügbar sind.

[2] Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten **folgende weitere Informationen** zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die **Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden** oder, falls dies nicht möglich ist, die **Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**;
- b) das **Bestehen eines Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung oder Löschung** oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung sowie des **Rechts auf Datenübertragbarkeit**;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das **Bestehen eines Rechts, die Ein-**

willigung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;

- d) das **Bestehen eines Beschwerde-rechts bei einer Aufsichtsbehörde**;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten **gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist**, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und **welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte** und
- f) das **Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik** sowie die **Tragweite und die angestrebten Auswirkungen** einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

[3] Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen **anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen** gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

[4] Die Absätze 1, 2 und 3 finden **keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.**“

Art 14 DSGVO betreffend die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten **nicht bei** der betroffenen Person, also aus einer anderen Quelle, unterscheidet sich im Wesentlichen von Art 13 DSGVO insofern, als **zusätzlich** zu informieren ist über die Kategorien personenbezogener Daten, die Quellen, aus welchen die personenbezogenen Daten stammen und den Zeitpunkt der Informationserteilung.

Ausnahmen von der Pflicht zur Informationserteilung bestehen aber jedenfalls

- wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- die Informationserteilung unmöglich oder einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt (Art 14 Abs. 5 lit b DSGVO),
- die Information dem Berufsgeheimnis unterliegt oder
- **durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist:** gemäß Art 14 Abs. 5 lit c DSGVO bestehen keine Informationspflichten, soweit die Erlangung oder Offenlegung von Daten durch Unionsrecht oder mitgliedstaatliches Recht ausdrücklich geregelt ist und dieses geeignete Schutzmaßnahmen vorsieht. Dieser Fall trifft in Österreich in hohem Maße zu, da die Hoheitsverwaltung nur auf Grundlage von Gesetzen stattfinden darf, die ihrerseits den Maßstab des Art 18 B-VG („Bestimmtheitsgebot“) und jenen des § 1 Abs. 2 DSG („Verhältnismäßigkeit“) entsprechen müssen.

Auf Datenverarbeitungen für Zwecke der **nationalen Sicherheit**, insbesondere der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr und der militärischen Eigensicherung finden die **Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes – DSG** sowie allfällige materienspezifische Sondernormen Anwendung.

Der Richtlinie für den Datenschutz im BMLV vom 17. Dezember 2018 zufolge, liegt eine Datenverarbeitung für Zwecke der nationalen Sicherheit insbesondere dann vor, wenn diese der Erfüllung mittel- und unmittelbarer einsatzbezogener Aufgaben der militärischen Landesverteidigung (Art 79 Abs. 1 B-VG) einschließlich der diesbezüglichen Vorbereitungsmaßnahmen dient. **Datenverarbeitungen mit einer Rechtsgrundlage im Wehrrecht unterliegen daher den Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes – DSG.**

Der Informationspflicht kommt im Anwendungsbereich des 3. Hauptstückes eine andere Bedeutung zu als in der DSGVO. Die Verantwortlichen in diesem Bereich sind stets Behörden, deren Einrichtung und Aufgaben und Befugnisse gesetzlich festgelegt und somit im Regelfall auf lange Sicht gleichbleibend sind.

§ 43 DSG sieht dem entsprechend eine **abgestufte Informationspflicht** vor: Eine **allgemeine Information** (Abs. 1) betreffend

- Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,



- die Zwecke der Verarbeitung,
- das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde und das Recht auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung) und
- eine darüber hinaus gehende auf den Einzelfall bezogene Informationen (Abs. 2) betreffend
 - die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
 - die Dauer der Speicherung,
 - die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
 - erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.

Die Unterrichtung der betroffenen Person kann hier soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die in § 43 Abs. 4 Z 1 bis 6 aufgezählten Ausnahmegründe für die Erteilung einzelfallbezogener Informationen sollen im Wesentlichen verhindern, dass der Verarbeitungszweck vereitelt wird. Bei Wegfall des Ausnahmegrundes ist die Information unverzüglich zu erteilen.

Im Fall der Erhebung der personenbezogenen Daten **bei** der betroffenen Person müssen der betroffenen Person die Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung vorliegen.**

In allen übrigen Fällen, also für Daten, die **nicht** bei der betreffenden Person erhoben werden, hat der Verantwortliche grundsätzlich gemäß Art. 14 Abs. 3 DSGVO die Informationen innerhalb der nachstehenden allgemeinen **Fristen** zu erteilen

- a) innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, **längstens** jedoch innerhalb **eines Monats**,

- b) falls die personenbezogenen Daten **zur Kommunikation** mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der **ersten Mitteilung** an sie, oder,

- c) falls die Offenlegung **an einen anderen Empfänger** beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

Die **Information** gemäß § 43 Abs. 1 und 2 DSG **kann entfallen**,

- wenn die Daten nicht durch Befragung des Betroffenen, sondern durch Übermittlung von Daten aus anderen Aufgabengebieten desselben Verantwortlichen oder
- aus Anwendungen anderer Verantwortlicher ermittelt und die Datenverarbeitung durch Gesetz vorgesehen ist.

Einschränkungen der Informationspflicht stellen einen Eingriff in das **Grundrecht auf Datenschutz** der betroffenen Person (Art 8 EMRK, Art 8 GRC, § 1 DSG) dar und müssen daher gesetzlich vorgesehen sein, einem der in § 43 Abs. 4 DSG genannten Zwecke dienen und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig sein.

Verstöße gegen die Pflicht zur Informationserteilung haben nach Art 83 Abs. 5 DSGVO grundsätzlich Geldbußen zur Folge. Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können allerdings keine Geldbußen verhängt werden (§ 30 Abs. 5 DSG).

OR Mag^a. Patrycja Schaffhauser, BA, Abteilung Recht im BMLV

ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE BEI EHRENBELEIDIGUNG UND RUFSCHÄDIGUNG

Die nahezu allumfassende Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht nicht nur einen Informationsaustausch in noch nie da gewesener Geschwindigkeit und Dimension, es erscheint damit auch eine beachtliche Zunahme von ehrenbeleidigendem und rufschädigendem Verhalten, insbesondere in sozialen Medien, verbunden zu sein.

Der Rechtsordnung waren aber auch schon lange bevor das Internet Ende der 1960er Jahre als Idee Gestalt annahm zum Schutz der Personenwürde und der wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Personen jene Rechtsinstitute bekannt, welche im Wesentlichen auch im „digitalen Raum“ unverändert zur Anwendung gelangen.

Neben den bereits in der Ausgabe März 1/2020 ausführlich dargestellten strafrechtlichen Folgen, erfährt das Rechtsgut der Ehre auch im bürgerlichen Recht einen umfassenden Schutz.

EHRENBELEIDIGUNG

gemäß § 1330 Abs 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein Schaden oder Gewinnentgang verursacht worden ist, so ist dieser berechtigt, Ersatz zu fordern. Schutzobjekt dieser Norm ist das absolute Recht der Personenwürde, welches natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen zukommt.

Unter Ehrenbeleidigungen fallen insbesondere Beschimpfungen, die Bezeichnung der Lüge und andere ehrenverletzende Werturteile, soweit damit die Grenzen der zulässigen Kritik überschritten werden. Der Tatbestand kann nach der Rechtsprechung jedoch auch durch wahre Tatsachenbehauptungen erfüllt werden.

Jedenfalls können Ansprüche nach dieser Bestimmung nur dann erfolgreich durchgesetzt werden, wenn die oben beschriebenen Äußerungen auch verbreitet, d. h. zumindest einer vom Täter und Verletzten verschiedenen Person zugänglich gemacht wurden. Einer strafrechtlichen Relevanz des ehrenrührigen Verhaltens bedarf es hingegen nicht, zumal für die Tatbestandsmäßigkeit leicht fahrlässiges Handeln genügt.

Ehrenbeleidigungen führen zu einer Er-

satzpflicht materieller, nicht aber etwaiger immaterieller Schäden. Der Verletzte kann zudem bei Wiederholungsgefahr verschuldensunabhängige Unterlassungsansprüche geltend machen.

RUFSCHÄDIGUNG

gemäß § 1330 Abs 2 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Schadenersatzpflichtig wird auch derjenige, der Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit dieser kannte oder kennen musste. Im Gegensatz zur Ehrenbeleidigung ist der Ruf einer Person Schutzobjekt beim Tatbestand der Rufschädigung [Kreditschädigung].

Sanktioniert wird die Verbreitung von unwahren, rufschädigenden Tatsachenbehauptungen (die zugleich auch Ehrenbeleidigungen sein können), nicht aber von Werturteilen. Ob eine solche Äußerung der Wahrheit entspricht, ist durch das Gericht festzustellen und kommt es daher darauf an, dass der Inhalt der Behauptungen zumindest anhand zu ermittelnder Umstände, objektiv auf seine Richtigkeit überprüfbar ist. Dabei ist auf den Gesamtkontext der Tatsachenbehauptung aus Sicht eines unbefangenen Durchschnittsadressaten abzustellen.

Derartige Äußerungen führen jedoch nur dann zu einer Ersatzpflicht, wenn diese geeignet sind die Zahlungsfähigkeit (oder -bereitschaft), die gegenwärtige oder die zukünftige wirtschaftliche (berufliche) Lage des Geschädigten zu gefährden.

Diese Voraussetzungen sind beispielsweise erfüllt, wenn durch unwahre Behauptungen, einem bestimmten Produkt Qualität oder Verkehrssicherheit abgesprochen, einem Angestellten fachliche Inkompetenz unterstellt oder, wenn behauptet wird, dass in einem Restaurant die Gefahr der Ansteckung mit einer Krankheit bestehe. So kommt es insbesondere bei Kundenrezensionen, die auf unterschiedlichsten Portalen veröffentlicht werden, immer wieder zu Klagen der geschädigten Unternehmer.

Darüber hinaus sind auch durch die Verbreitung von „Fake News“ Ansprüche aus dem Rechtsgrund der Rufschädigung denkbar. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass

nicht nur der unmittelbare Täter für die rufschädigenden Behauptungen haftet, vielmehr kann sich der Geschädigte an jeder Person, die die Äußerungen weiterverbreitet (z. B. Teilen in sozialen Medien), schadlos halten.

Ferner kann eine Person, die durch die Äußerung eines hoheitlich handelnden Organs in ihrem Ruf geschädigt wurde, den Rechtsträger des schädigenden Organs im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch nehmen.

Neben dem Ersatz des materiellen Schadens und des Unterlassungsanspruches kann bei der Rufschädigung im Gegensatz zur reinen Ehrenbeleidigung auch der verschuldensunabhängige Widerruf und die Veröffentlichung des Widerrufs verlangt werden.

DAS GRUNDRECHT AUF MEINUNGSFREIHEIT

Die oben beschriebenen Ansprüche stehen grundsätzlich in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Die Gerichte haben daher bei der Beurteilung stets die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beachten.

Soweit jedoch ehrenbeleidigende oder rufschädigende Behauptungen unwahr sind, wird dieses Spannungsverhältnis durchbrochen, da das Grundrecht auf Meinungsfreiheit die Unwahrheit nicht schützt.

BESONDERHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT SOZIALEN MEDIEN

Insbesondere beim Betreiben von Facebook-Seiten, die eine Kommentierung von Beiträgen durch Dritte ermöglichen sind gewisse Verpflichtungen einzuhalten, da der Betreiber nach höchstgerichtlicher Judikatur als Dienstanbieter (Host-Provider) im Sinne des § 16 E Commerce Gesetz anzusehen ist.

Dies gilt grundsätzlich auch für private Seitenbetreiber, womit auch öffentliche Beiträge eines Dritten zum privaten Facebook-Profil erfasst sind. Nach dieser Rechtsprechung wird der Leser auf solchen Seiten bzw. Profilen zwar regelmäßig nicht davon ausgehen, dass ehrenbeleidigende oder rufschädigende Postings („Hasspostings“) von Nutzern die Meinung des Betreibers wiedergeben.

Wird ein solcher Eindruck vom Betreiber nicht erweckt und hat er auch die Äußerungen nicht durch eigenes Verhalten provoziert, kommt es jedoch darauf an, ob er seiner Verpflichtung zur Entfernung dieser Beiträge fristgerecht nachgekommen ist. Eine Entfernung der beanstandeten Passagen erst nach neun Tagen ist nach Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht fristgerecht.

Facebook-Seitenbetreiber sind daher dazu angehalten, auf beleidigende oder offenkundig rechtsverletzende Kommentare der Nutzer rasch zu reagieren. Sobald dieser davon erfährt, müssen unverzüglich die Inhalte oder der Account des jeweiligen Nutzers entfernt bzw. gemeldet werden, da ansonsten der Seitenbetreiber als Dienstleister haftet.

Darüber hinaus besteht nach § 18 E-Commerce-Gesetz ein Auskunftsanspruch gegen den Betreiber der Seite, wonach letzterer Vor- und Zuname, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Posters zu nennen hat. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass aufgrund einer groben Prüfung der vom Kläger geltend gemachten Verletzungen eine entsprechende Verurteilung nicht gänzlich auszuschließen ist.

Auf das in diesem Zusammenhang immer wieder entgegengehaltene Redaktionsgeheimnis kann sich der private Seitenbetreiber mangels journalistischer Tätigkeit regelmäßig nicht berufen.

HAFTUNG VON RESSORTANGEHÖRIGEN

Die oben beschriebenen zivilrechtlichen Folgen von ehrenbeleidigendem oder rufschädigendem Verhalten stellen selbstverständlich nur einen kurzen Abriss der Rechtslage dar. Dennoch können daraus nach Ansicht des Verfassers im speziellen für Angehörige des BMLV konkrete Empfehlungen abgeleitet werden.

Wird die Grenze der zulässigen Kritik bei privaten, dienstlichen oder der dienstlichen Sphäre zurechenbaren Äußerungen von Ressortangehörigen überschritten, drohen daher je nachdem neben straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen, auch Schadenersatzforderungen und gegebenenfalls hohe Verfahrenskosten.

Soweit rufschädigende Behauptungen im Rahmen des hoheitlichen Handelns von Organen (z. B. durch Informationsoffiziere, Ausbilder von Grundwehrdienern) erfolgen, ist die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen gegen den Bund nicht auszuschließen und es kann auch zum Regress gegen die jeweils handelnden Organe kommen.

60 JAHRE AUSLANDSEINSATZ



60 Jahre sind es heuer, dass Soldaten des Bundesheeres erstmals im Auslandseinsatz standen. Zirka 100.000 Österreicher in Uniform (Soldaten, aber auch Polizisten und zivile Experten) haben seit damals geholfen, Frieden und Sicherheit, aber auch Hilfe bei Katastrophen in viele Teile der Erde zu bringen.

Über die Jahrzehnte ist dieses Engagement zur Selbstverständlichkeit geworden. Auslandseinsätze sind heute fester Bestandteil des Aufgabenspektrums des Bundesheeres.

1960 war ein Einsatz österreichischer Soldaten im Ausland noch nicht selbstverständlich. Der Zweite Weltkrieg war 15 Jahre vorbei, Österreicher viele tausend Kilometer entfernt von der Heimat in einem Konflikt weckte Erinnerungen an unselige Zeiten.

Für den damaligen Außenminister (und nachmaligen Bundeskanzler) Bruno Kreisky stand der Nutzen aus dem internationalen Einsatz im Vordergrund. Österreich befand sich damals im Streit mit Italien um die Rechte der Deutsch-Südtiroler und Kreisky wollte eine Lösung im Rahmen der Vereinten Nationen erreichen.

Ein Vertrauensbeweis in die Konfliktlösungsfähigkeiten der UNO erschien daher als vorteilhaft. Zudem konnte durch einen Beitrag für den Frieden das politische Gewicht Österreichs in der Welt erhöht werden.

In der heutigen Demokratischen Republik Kongo kam es 1960 in Folge der Unabhängigkeit von der Kolonialmacht Belgien zu

gewaltsamen Auseinandersetzungen. Als die UNO eine Friedenstruppe für das Land aufstellte, bot die Bundesregierung die Entsendung eines Sanitätskontingents an.

Die Voraussetzungen waren damals deutlich andere als heute. Aus dem Bundesheer kam spürbarer Widerstand, weil eine übermäßige Belastung der noch jungen Streitkräfte befürchtet wurde. Auch eine Rechtsgrundlage für einen solchen Einsatz fehlte. Die entsandten Soldaten wurden daher karenziert und auf Basis eines Sondervertrages in den Einsatz geschickt.

Die Mission der 49 Österreicher – darunter auch eine medizinisch-technische Assistentin – drohte gleich zu Beginn zu scheitern. Die Österreicher wurden für Belgier gehalten – die ehemalige Kolonialmacht hatte noch immer Truppen im Land – und gefangen genommen.

Verhandlungen scheiterten, worauf die Österreicher von nigerianischen UNO-Soldaten gewaltsam befreit wurden. Trotz des missglückten Beginns des Einsatzes wurde er letztlich doch ein Erfolg und bis 1963 sorgten insgesamt fünf österreichische Kontingente für die Gesundheit der UN-Truppe, aber auch der Menschen im Kongo.

Bereits 1964 wurden erneut Sanitätssoldaten zu einer UN-Operation entsandt, nämlich zur UN Peacekeeping Force in Cyprus (UNFICYP), wo Österreicher bis heute Stabsdienst versehen. Auf die geteilte Mittelmeerinsel wurde 1972 erstmals eine

militärische Einheit, ein Jäger-Bataillon, in den Auslandseinsatz entsandt. Inzwischen war 1965 mit einem eigenen Bundesverfassungsgesetz auch eine Rechtsbasis für die Auslandseinsätze geschaffen worden. Seit damals gehören Auslandseinsätze zu den Aufgaben des Bundesheeres.

1967 wurden die ersten österreichischen Militärbeobachter zur UN Truce Supervision Organization (UNTSO) in den Nahen Osten entsandt. Das Engagement in dieser Mission dauert bis zum heutigen Tag.

1973 kam es in dem Konflikt zwischen den arabischen Staaten und Israel neuerlich zum Krieg und Österreich verstärkte als Folge die Präsenz des Bundesheeres in der Region. Ein Bataillon wurde zur Truppenentflechtung an den Suezkanal entsandt. Im Jahr darauf wurde diese Einheit Teil der UN Disengagement Observer Force (UNDOF) am Golan.

Nach dem Ende des Kalten Krieges kam es zu einer Schwerpunktverlagerung der Auslandseinsätze. Erstmals seit 1945 gab es in Folge des Auseinanderbrechens von Jugoslawien wieder Krieg in Europa.

Im gleichen Zeitraum wurde Österreich Mitglied der Europäischen Union und trat der NATO-Partnerschaft für den Frieden bei.

Der Fokus bei den Auslandseinsätzen wurde nun zunehmend auf die Bewahrung von Sicherheit und Stabilität in Europa gelegt. Um unter den geänderten Bedingungen eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Auslandseinsätze zu haben, wurde 1997 das neue „Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland“ (KSE-BVG) beschlossen, das bis heute Gültigkeit hat.

Da die Vielzahl an Auslandseinsätzen die Ressourcen des Bundesheeres zu stark beanspruchte, wurde 2001 eine Verringerung beschlossen. Die Kontingente in Zypern und Bosnien-Herzegowina wurden abgezogen. Als Akt internationaler Solidarität nach den Anschlägen vom 11. September 2001 stellte Österreich aber Soldaten für die International Security Assistance Force (ISAF) in Afghanistan zur Verfügung.

1995 entsandte Österreich zur Umsetzung des Friedensabkommens von Dayton eine Transporteinheit für die NATO-geführte Implementation Force (IFOR), die später in die Stabilization Force (SFOR) umgewandelt wurde. Als die EU diese Mission 2004 unter dem Namen EUFOR Althea übernahm, war das Bundesheer wieder mit einem Kontingent dabei.

Durch die kriegsartige Eskalation des Kosovo-Konfliktes ergab sich die Notwendigkeit, weitere Soldaten auf den Westbalkan zu entsenden. Seit Aufstellung der NATO-geführten Kosovo Force (KFOR) 1999 stellt das Bundesheer auch hier ein Kontingent.

2011 verstärkte Österreich sein Nahost-Engagement noch einmal. Die UN Interim Force in Lebanon (UNIFIL) wird seit 2011 von einem Logistik-Element des Bundesheeres bei der Aufrechterhaltung des Friedens im Libanon unterstützt.

Die Beteiligungen an EUFOR Althea, KFOR und UNIFIL sind aktuell die Auslandseinsätze des Bundesheeres mit kontingentsstarken Kräften. Bei den übrigen Missionen stehen Militärbeobachter bzw. Stabspersonal im Einsatz.

In Bosnien-Herzegowina stellt das Bundesheer seit 2009 den jeweiligen Force Commander – ein Beweis des Vertrauens in die Fähigkeiten österreichischer Soldaten. Zum Stand April 2020 befinden sich insgesamt 751 Angehörige des Bundesheeres im Auslandseinsatz.

Die Einsätze zur humanitären Hilfe und bei Katastrophen haben neben dem Peacekeeping gleichfalls Tradition im Bundesheer. Bereits 1963 leistete das Bundesheer nach einem Erdbeben im makedonischen Skopje Hilfe.

Der Einsatz in Armenien 1988 führte zwei Jahre später zur Aufstellung der Katastrophenhilfseinheit des Bundesheeres, der Austrian [Armed] Forces Disaster Relief Unit (AFDRU) bei der ABC-Abwehrschule.

Eine vergleichsweise neue Form des Auslandseinsatzes sind Ausbildungs- und Beratungsmissionen wie die Resolute Support Mission der NATO in Afghanistan und die EU Training Mission Mali, wo österreichische Soldaten seit 2015 bzw. 2013 die Entwicklung der dortigen Streitkräfte unterstützt.

Mit dem Einsatz bei der EUTM Mali und der UN Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali (MINUSMA) leistet das Bundesheer einen Beitrag zur Stabilisierung Westafrikas, wo Terrorismus und illegale Migration eine zunehmende Bedrohung für Europa darstellen.



Auslandseinsätze sind nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung des österreichischen Interesses an Sicherheit und Stabilität in Europa und dessen Umfeld. Die Teilstrategie Verteidigungspolitik von 2014 legt fest, dass lagebedingt mindestens 1.100 Soldaten als Beitrag zum internationalen Krisen- und Konfliktmanagement vorzusehen sind.

Um diese für eine Streitkraft von der Größe des Bundesheeres herausfordernde Vorgabe – immerhin handelt es sich um Freiwillige – erfüllen zu können, ist die „Miliz“ unerlässlich. Der Anteil der „Miliz“-Soldaten im Auslandseinsatz liegt bei zirka 40 Prozent.

Auslandseinsätze stellen hohe Anforderungen an die Soldaten. Trotz aller Schutzmaßnahmen sind die Einsätze gefährlich. 52 Angehörige des Bundesheeres haben bislang in Auslandseinsätzen ihr Leben gelassen. Sie starben durch Fremdwaffeneinwirkung, aber auch durch Unfälle oder Selbstmord. Das Ehrenmal des ÖBH im Äußeren Burgtor in Wien erinnert seit 2019 auch an das Schicksal dieser Kameraden.

Die wohl größte Anerkennung für die Soldaten im Dienst des Friedens bislang war die Verleihung des Friedensnobelpreises an die UN Peacekeeping Forces 1988.

Weitere Informationen zu den Auslandseinsätzen erhalten Sie unter <http://www.bundesheer.at/ausle/index.shtml>.

Ebenso ist die Broschüre *„Österreich: 60 Jahre Teilnahme an internationalen Einsätzen“* (*„Austria: 60 Years Participation in International Operations“*) online unter

http://www.bundesheer.at/ausle/pdf/60_jahre_ausle.pdf

abrufbar.

OR Dr. Gerald Brettner-Messler, MFW

MILIZINFORMATION IM INTERNET



UNSER HEER

Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at



Suchbegriff

English

Hilfe

Sitemap

Glossar

Gebärdensprache

AKTUELL

STREITKRÄFTE

DER MINISTER

SICHERHEITSPOLITIK

SPORT

MILIZ

BILD & FILM

SERVICE

Mehrwert – Integration – Leistungsfähigkeit – Identifikation – Zivile Kompetenz

👉 „Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz in der HG 2019“

👉 Personal gesucht

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „Web-Formular“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen "Milizsoldaten"
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz
- Karriere beim Heer: Miliz

👉 Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Milizbildungsanzeiger
- Ausbildungsangebot
- Übersicht: Übungen der "Miliz"
- "SITOS SIX" – Fernausbildung Bundesheer
- Zugang zum "Sicheren Militärnetz" [SMN]

👉 Bezüge für "Milizsoldaten"

- Finanzielle Ansprüche
- Milizgebührenrechner
- Finanzielles Anreizsystem

Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!

👉 „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft

- Der Milizbeauftragte
- "Pro Miliz"
- Miliz-Gütesiegel
Miliz-Award
- Anrechnung von militärischer Ausbildung im Zivilen

👉 Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Milizbefragung 2019
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Milizübungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

👉 Kontakte und Anregungen

- Adressen der Ergänzungsabteilungen
- Miliz Service Center
- Kontaktformular

Es besteht die Möglichkeit, mittels „Web-Formular“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend einzubringen.



WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

bundesheer.at



UNSER HEER

Zeitungsanschrift

P.b.b., Vertragsnummer: GZ02Z030049 M, Erscheinungsort: Wien,
Verlagspostamt 1090 Wien, DVR: 0000159

INHALT

Auskunftspflicht.....	2
Das aktuelle Regierungsprogramm	3
Eine Job-Chance ist die Kaderanwärterausbildung.....	7
Freie Fahrt für die „Miliz“ mit den ÖBB.....	10
Finanzielles Anreizsystem.....	11
Neuerungen im Wehrrecht	12
Mannschaftstransportpanzer Pandur 6x6 EVO.....	14
Wehrrechtliche Einsatzbestimmungen.....	15
Entschädigung bei Wehrdienstleistungen	17
Die HLogS als zertifizierte Bildungseinrichtung im ÖBH.....	19
Datenschutzrechtliche Informationspflichten	22
Zivilrechtliche Ansprüche bei Ehrenbeleidigung und Rufschädigung.....	24
60 Jahre Auslandseinsatz.....	25

INVESTITIONEN INS BUNDESHEER SIND INVESTITIONEN IN DIE SICHERHEIT ÖSTERREICHS.

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesministerin für Landesverteidigung

BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/
BMLV und dient zur Grundauf-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatz-
organisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber
unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2020, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien 20-00794



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
UW-Nr. 943

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!